

PREIS 1 Mk.

LS'
VII
D5

B
O
R
K
U

Veröffentlichungen

zum

*Münchmeyer-
Prozeß*

X

12431

Verlag des

Borkumer Beobachter

**B
O
R
K
U
M**

Veröffentlichungen

zum

*Münchmeyer-
Prozeß*

LANDSCHAFTSBIBLIOTHEK
AURICH/OSTFRIESLAND
564/82

*Herausgeber und Verleger
Borkumer Beobachter
Borkum*

Vorwort.

Diese Broschüre soll die Hauptverhandlung der Strafsache „**Dr. Bösklein und Genossen**“, wie die Anklage lautete oder richtiger bezeichnet, den **Münchmeyer-Prozeß** in seinen wesentlichen Teilen nach stenographischer Aufnahme wiedergeben.

Von einem Abdruck des gesamten stenographischen Protokolls wurde abgesehen. Die Herausgabe einer in diesem Falle dreihis vierhundert Druckseiten umfassenden Broschüre erschien, abgesehen vom verlegerischen Gesichtspunkt, auch deshalb unzweckmäßig, weil trotz der vielen dramatischen Situationen, die fast jede Sitzung der Hauptverhandlung dem Hörer bot, dem Leser das nüchterne Protokoll nicht die nötige Plastik und Anschaulichkeit verschaffen kann. Wir haben deshalb geglaubt, diese beiden eben vorgebrachten Momente dadurch zu berücksichtigen, daß der Gegenstand der Anklage und der Hergang der Hauptverhandlung in knappster Form als einleitendes Kapitel geschildert werden, während den Hauptinhalt der Broschüre die Plädoyers des Staatsanwalts, um den Vertreter der Anklage zu Worte kommen zu lassen, sodann die der beiden Verteidiger der Angeklagten und schließlich, als objektive Feststellung des Ergebnisses, die sehr ausführliche mündliche Begründung des Urteils bilden.

Borkum, im Juni 1926.

„**Borkumer Beobachter.**“

Der Gegenstand der Anklage.

Ende November v. J. wurde aus Anlaß der Provinziallandtagswahlen für Ostfriesland, in denen der Borkumer lutherische Pfarrer Münchmeyer für die völkische Liste kandidierte, in Emden und auf Borkum eine Broschüre verbreitet, die den Titel führte:

„Der falsche Priester
oder

Der Kannibalenhäuptling der
Nordsee-Inulaner
von Dr. Sprachlos“

Die für einen Abend polizeilicherseits genehmigte Verbreitung der Flugschrift wurde am nächsten Tage zurückgezogen und kurz danach erfolgte die Beschlagnahme der in Emden an verschiedenen Stellen lagernden Exemplare der Schrift. Im Laufe des Dezembers wurde auch auf Borkum, wo man noch nach Beschlagnahme in Emden die Broschüre allenthalben kaufen konnte, die Beschlagnahme durchgeführt. Im Gefolge dieser polizeilichen Maßnahmen erhob die Staatsanwaltschaft in Aurich Anklage wegen verleumderischer Beleidigung des Landeskirchenamtes sowie des Pfarrers Münchmeyer, begangen durch die Broschüre und ihre Verbreitung. Polizeiliche Nachforschungen hatten ergeben, daß der Verfasser der Broschüre Dr. phil. Albrecht Völklein, Borkum, war, daß der Emdener Rechtsanwalt Dr. Julius Charig an der Vorbereitung der Drucklegung und an der Verbreitung der Schrift beteiligt sei und daß als weiterer Verbreiter auch der Emdener Kaufmann Lazarus Pels in Frage kam.

Der

Eröffnungsbeschuß

hatte folgenden Wortlaut:

Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wird gegen

1. den Dr. phil. Albrecht Völklein,
2. den Rechtsanwalt Dr. Julius Charig,
3. den Kaufmann Lazarus Pels,

welche hinreichend verdächtig erscheinen, im November 1925 im Amtsgerichtsbezirk Emden:

A. sämtliche Angeschuldigte gemeinschaftlich den Pfarrer Münchmeyer auf Borkum, einen Religionsdiener, und das Evangelisch-lutherische Landeskirchenamt in Hannover, eine Behörde, beide in bezug auf ihren Beruf beleidigt zu haben,

und zwar der Angeschuldigte Dr. Völklein als Verfasser der Druckschrift „Der falsche Priester oder der Kannibalenhäuptling der Nordsee-Inulaner von Dr. Sprachlos“, indem alle drei diese vom Angeschuldigten Dr. Völklein verfasste Druckschrift verbreiteten, in der in herabwürdigender Form der zwar nicht namentlich genannte, aber für jeden mit den Verhältnissen Bekannten erkennbare Pfarrer Münchmeyer auf Borkum als „falscher Priester und Kannibalenhäuptling“ „mit heidnischen und kannibalischen Absichten“ und „von frevelhaftem Tun“ bezeichnet wird, und unter dem „Bestialisches Heidentum in seiner schlimmsten Entartung blühe“; von dem es weiter in der Druckschrift heißt: „Was ein wichtiges Biest ist, kann viel vertragen“, der ferner als „nicht ganz zu verachtende Zirkus-Attraktion“ bezeichnet wird; von dem auch in unverblümter Weise behauptet wird, daß er sich wie ein reicher Kaufmann in einer anderen Stadt mit Mädchen habe amüsieren wollen, und schließlich auch in hämischer und herabsetzender Weise angedeutet wird, daß er aus angeblich medizinischem Interesse nicht nur den Leib eines Mädchens betastet habe, sondern sich auch unsittlicher Griffe und vielleicht noch mehr an dem Mädchen habe zuschulden kommen lassen; während die Kirchenbehörde in der Druckschrift verhöhnt wird, ihre Mitglieder gröblich herabgesetzt werden und die Vermutung ausgesprochen wird, daß sich inmitten der Kirchenbehörde vielleicht auch einige solche falschen Priester wie Münchmeyer befänden.

B. Der Angeschuldigte Dr. Charig ferner durch eine zweite selbständige Handlung den Maschinenschlosser Schieritz und den Dreher Jochim, die gewerbsmäßig diese Druckschrift an einem öffentlichen Orte, in einer öffentlichen Volksversammlung, verteilten, ohne die erforderliche Erlaubnis der Ortspolizeibehörde zu besitzen, zu dieser Uebertretung durch Mißbrauch seines Ansehens als Rechtsanwalt vorsätzlich bestimmt zu haben.

Vergehen und Uebertretung der §§ 185, 194, 196, 200, 41, 47, 48, 74 StrGBs., § 20 des Reichspressegesetzes, § 43, 148 Ziff. 5 der Reichsgewerbeordnung.

Das Hauptverfahren vor dem Schöffengericht in Emden eröffnet.

Murich, den 13. März 1926.

Das Amtsgericht, Abt. Schöffengericht, Emden.

gez. Dr. Gohlke-Kasten.

Schon jetzt sei vorweggenommen, daß die Staatsanwaltschaft im Verlauf der Hauptverhandlung die Anklage wegen Vergehens gegen die Gewerbeordnung fallen ließ.

Die Verteidigung der Angeklagten, die in den Händen der Rechtsanwälte Dr. Bruno Weil-Berlin und Dr. Friedrich Meyer-Emden lag, hatte einen umfangreichen Wahrheitsbeweis angeboten, und da auch der Nebenkläger Münchmeyer eine größere Anzahl von Zeugen geladen hatte, kam es während der sechstägigen Hauptverhandlung auf Borkum und in Emden zur Vernehmung von rund 80 Zeugen, von denen mehrere wiederholt vernommen wurden. Da die größte Zahl dieser Zeugen Borkumer waren und man von der Möglichkeit Gebrauch machen wollte — und in ausgiebigem Maße auch Gebrauch machte — zur Aufklärung von in der Verhandlung neu sich ergebenden Tatbeständen sofort die in Frage kommenden Ortsinsassen in den Verhandlungssaal laden zu lassen, fand die Verhandlung zunächst im Sitzungssaal des Borkumer Rathauses statt.

Die Hauptverhandlung.

Am 7. Mai, einem Freitag, begann die Hauptverhandlung. Der Vorsitz lag in den Händen von Landgerichtsdirektor Dr. Gohlke-Kasten, einem Richter, der in den letzten Jahren eine Art Spezialdezernat für Münchmeyer-Prozesse verwaltet hatte und insolgedessen die ungeheure Materie schon überschauen und gliedern konnte, ehe sich im Verlauf der Beweisaufnahme die Konturen der einzelnen Beschuldigungsgruppen, die sich um Münchmeyer gebildet hatten, herausbildeten. Zweiter Richter war Amtsgerichtsrat Thamm, die Anklage vertrat Staatsanwaltschaftsrat Ideler, von den beiden Schöffen war der eine ein Landwirt, Pastorensohn, der andere Handwerker. Am Verteidigerisch saßen nebeneinander die beiden Verteidiger der drei Angeklagten, die Rechtsanwälte Dr. Bruno Weil-Berlin und Rechtsanwalt Dr. Friedrich Meyer-Emden und die Rechtsanwälte Haberfelder für Münchmeyer und Knodt für das Landeskirchenamt in Hannover, für das als Beobachter auch Oberlandeskirchenrat Schnelle erschienen war, an einem besonderen Tische der Nebenkläger, Pfarrer Münchmeyer.

Der Andrang der Borkumer Bevölkerung war außerordentlich stark; die große Presse hatte in Erkenntnis der Bedeutung dieses Prozesses Sonderberichterstatte nach Borkum entsandt.

Die Verteidigung ließ von vornherein keinen Zweifel daran, daß sie den Wahrheitsbeweis lediglich in bezug auf Pfarrer Münchmeyer führen wolle, da sich ergeben hatte, daß die Angriffe gegen das Landeskirchenamt insofern unberechtigt gewesen waren, als diejenige Kirchenbehörde, der Disziplinargewalt über Pfarrer Münchmeyer zustand, nicht das Landeskirchenamt, sondern in erster Instanz die Disziplinarkammer und in zweiter Instanz der Disziplinarssenat sind. Die Rechts-

verhältnisse der der hannoverschen Landeskirche unterstellten Pastoren sind recht kompliziert. Die Strafe der Zwangsversetzung findet auf sie keine Anwendung, auf die Strafe des Verweises folgt sofort als schwerste Strafe die Amtsentsetzung ohne Pension. Der Verweis stellt also eine relativ schwere Disziplinarstrafe dar. Hierüber waren die Angeklagten begreiflicherweise ebensowenig wie über die Unterscheidung zwischen Kirchenamt und Disziplinarinstanzen genau unterrichtet.

Die Angeklagten Dr. Charig und Pels, beides Juden, betonten zu Beginn der Verhandlung und auch sonst wiederholt, daß sie keinerlei Beleidigung irgendeiner Kirchenbehörde beabsichtigt hätten; die Broschüre Dr. Völkleins sei ihnen als ein ausgezeichnetes Mittel zur politischen Bekämpfung Münchmeyers erschienen, den sie als führende Persönlichkeit der völkischen Bewegung und als prominenten Vertreter des Borkum-Geistes mit den schärfsten zulässigen Mitteln bekämpfen zu müssen geglaubt hätten.

Dr. Völklein hatte seine Angriffe auch auf die Kirchenbehörde gerichtet, wozu er sich auf Grund seiner Beobachtungen des Verhaltens dieser Behörde im Falle Münchmeyer, insbesondere der Untersuchungsmethoden des von dem Landeskirchenamt Hannover nach Borkum entsandten Assessors — jetzt Landeskirchenrats — Dr. Brühl berechtigt glaubte. Daß dabei Dr. Völklein sich im Objekt seiner Angriffe geirrt hatte, ist bereits gesagt worden. Wie das Gericht das Verhalten des Beauftragten des Landeskirchenamtes beurteilte, geht aus dem Urteil hervor. Nur zur Illustrierung der Art und Weise, in der Dr. Brühl seine Untersuchung geführt hatte, sei hier mitgeteilt, daß einer der angesehensten Hotelbesitzer Borkums, Focke Schmidt, das Protokoll seiner Vernehmung, das ihm nicht einmal vorgelesen worden war, mit folgendem in der deutschen Rechtsgeschichte wohl noch nicht beobachteten Eide beschworen zu haben behauptete:

„Ich schwöre bei Gott dem Allmächtigen, daß ich die reine Wahrheit gesagt habe, nichts hinzugesetzt, aber alles weggelassen, was in diesen Akten (ein Aktendeckel mit sehr ausführlichen schriftlich fixierten Aussagen des Zeugen) steht und nur das gesagt habe, was Sie (auf den Assessor deutend) wissen wollten.“

Mit diesem Eide habe sich der Untersuchungskommissar des Landeskirchenamtes einverstanden erklärt und unter das Protokoll gesetzt: „Der Zeuge wurde vorschriftsmäßig vereideter.“

Dazu kam noch, daß der Präsident des Landeskirchenamtes in Hannover dem Borkumer Inselarzt Dr. Bensch, dem Führer der mit Münchmeyers Amtsführung unzufriedenen Borkumer Lutheraner,

als dieser ihm mündlich seine Beschwerde vortrug, von „Wasch-
förben voll Bescheiden“ gesprochen hatte und schließlich die
Entsendung des Untersuchungskommissars folgendermaßen ankün-
digte: „Sie sollen Ihre Untersuchung haben. Aber
ich schicke Ihnen einen scharfen Assessor und dann
hageltes Meineide.“

Ueber den Ausgang des auf Grund dieser Untersuchung
eröffneten, durch zwei Instanzen durchgeführten Disziplinarverfahrens
gegen Münchmeyer erfuhr die Oeffentlichkeit nichts als eine von
Münchmeyers Anwalt Habersfelder verfasste und lancierte Notiz, aus
der der unbefangene Leser nur den völligen Zusammenbruch
aller gegen Münchmeyer gerichteten Anschuldig-
ungen entnehmen konnte. Es ist begreiflich, daß diese Vorgänge
die Erbitterung eines Teils der Borkumer Bevölkerung stark erhöhte
und Dr. Völklein in immer stärkerem Maße das Gefühl verließen,
auch in bezug auf seine Angriffe gegen das Landeskirchenamt
einen gerechten Kampf zu führen.

Die Führung des Wahrheitsbeweises in bezug auf
Münchmeyer wurde von seiten der Verteidigung so durchgeführt,
daß zunächst einmal jeder einzelne der in der Broschüre in
satirischer Form behandelten Vorgänge unter Beweis gestellt wurde
und daß darüber hinaus eine große Anzahl von Beweisanträgen in
der Richtung noch im Laufe der Verhandlung gestellt wurden, die
generell das Verhalten Münchmeyers als das eines die Bezeich-
nung „falscher Priester“ verdienenden Geistlichen erweisen
sollten.

Landgerichtsdirektor Dr. Gohlke-Kasten hat zu Beginn der Ver-
handlung erklärt, daß er beabsichtige, mit dieser Hauptverhandlung
alle gegen Münchmeyer erhobenen Angriffe zu untersuchen und
klarzustellen, um endlich einmal die in die Duzende gehenden
Borkumer Beleidigungsprozesse abzuschließen
und für die Zukunft unmöglich zu machen. Aus dieser
Erwägung heraus wurde mit ganz wenigen Ausnahmen allen Be-
weisanträgen von hüben und drüben stattgegeben und die Ladung,
sofern es sich nicht um Borkumer handelte, auf telegraphischem Wege
bewirkt.

Die Erörterung, die jede einzelne der zur Verhandlung kommen-
den Beschuldigungen gegen Münchmeyer in den weiter hinten zum
Abdruck kommenden Plädoyers und schließlich in der Urteilsbegrün-
dung findet, macht es überflüssig, hier die Tatbestände
aufzuführen. Um dem Leser jedoch einen Eindruck zu vermitteln, in
welcher Form Dr. Völklein die jetzt nüchtern festgestellten Vorgänge
satirisch behandelte, wird jeweils an der betreffenden Stelle des
Plädoyers des Staatsanwalts bzw. der Verteidiger als Fußnote
der zur Anklage stehende Abschnitt der Broschüre
Dr. Völkleins zum Abdruck kommen, wie sie in der Hauptver-

handlung bei ihrer Verlesung stenographisch niedergeschrieben wurden.

Am Dienstag, dem 11. Mai, dem vierten Verhandlungstage, als die Verteidigung die Gewißheit hatte, den Wahrheitsbeweis in bezug auf Münchmeyer erbracht zu haben, kam es nach langwierigen Verhandlungen zwischen den Parteien zu Vergleichsverhandlungen. Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil regte sie an, als die Verlesung der beiden Disziplinarurteile gegen Münchmeyer beendet war. Zur größten Ueberraschung der Beteiligten stellte sich nämlich heraus, daß auch die Disziplinarbehörden Münchmeyers dessen Verhalten in einer Anzahl der auch in der Broschüre behandelten und jetzt unter Beweis gestellten Punkte aufs schärfste mißbilligt und nur nach langen Erwägungen von der schwersten Strafe der pensionslosen Amtsenthebung noch für dieses eine Mal Abstand genommen und mit der Strafe des Verweises sich begnügen zu können geglaubt hatten. Man gab dabei der Hoffnung Ausdruck, daß die Schwere der Strafe und die bei der nächsten Anklage vor der Kirchenbehörde mit Bestimmtheit zu gewärtigende Amtsenthebung Münchmeyer eine ernste Warnung geben und ihn zur Aenderung seines Verhaltens in Zukunft veranlassen würden.

Rechtsanwalt Dr. Weil konnte mit Recht nach Verlesung dieser Urteile von dem geeigneten psychologischen Moment zur Anknüpfung von Vergleichsverhandlungen mit dem Landeskirchenamte sprechen. Daß die beiden jüdischen Angeklagten von vornherein keinerlei Beleidigung der Kirchenbehörden beabsichtigt und diesen gegenüber zu jeder Remedur bereit seien, sei wiederholt erklärt worden. Jetzt könne das gleiche auch von seiten Dr. Völkleins geschehen.

Der Vertreter des Landeskirchenamtes, Oberlandeskirchenrat Dr. Schnelle, ging auf den Vergleichsvorschlag ein, der freilich zunächst die Person Münchmeyers noch nicht einbezog, da in bezug auf diesen die Angeklagten auf gerichtliche Feststellung der Münchmeyer zur Last gelegten Vorgänge Wert legten. Erst als Dr. Schnelle auch die Hineinnahme Münchmeyers in den Vergleich als eine *conditio sine qua non* bezeichnete, kam es in den späten Abendstunden zum Abschluß. Anfangs hatte sich, wohl in völliger Verfennung der Sachlage, Münchmeyer gegen den Vergleich gestäubt. Erst die Belehrungen, die ihm Dr. Schnelle und Rechtsanwalt Knodt zuteil werden ließen, scheinen ihn überzeugt zu haben, daß ein Vergleich das beste sei, was er sich wünschen könne.

Dieser

Vergleich

hatte folgenden Wortlaut:

1. Die drei Angeklagten und der Nebenkläger Münchmeyer nehmen alle bisher gegenseitig ausgesprochenen Beleidigungen zurück.

Die drei Angeklagten erklären, daß ihnen die Absicht einer Beleidigung des Landeskirchenamtes durch die Broschüre „Der falsche Priester“ oder durch deren Verbreitung ferngelegen hat, daß sie die in dieser Broschüre enthaltenen Beleidigungen dem Landeskirchenamt in Hannover gegenüber mit dem Ausdruck des Bedauerns zurücknehmen, und daß der das Landeskirchenamt beleidigende Inhalt nur auf einen Irrtum über die Verhältnisse zurückzuführen ist.

2. Der Nebenkläger Münchmeyer beantragt hiermit zur Wiederherstellung seiner Gesundheit einen Erholungsurlaub bis zum 10. Oktober beim Landeskirchenamt Hannover.

3. Nebenkläger und Angeklagte, und zwar die Beteiligten jeweils für den von ihnen vertretenen Personenkreis, verpflichten sich, einen vollkommenen Burgfrieden in Borkum und in bezug auf Borkum eintreten zu lassen.

Insbefondere verpflichtet sich der Nebenkläger Münchmeyer, während der Dauer des Burgfriedens sich jeder politischen Agitation und politischer Versammlungstätigkeit in Wort und Schrift und in bezug auf Borkum zu enthalten — mit Ausnahme von Versammlungen nach Ausschreibung öffentlicher Wahlen, die sich auf diese beziehen.

Alle noch anhängigen Strafanträge werden zurückgenommen, auf Stellung neuer Strafanträge bezüglich der Vergangenheit wird verzichtet, Briefveröffentlichungen werden zurückgezogen und unterbleiben in Zukunft.

Für den Fall eines von der Gegenseite behaupteten nicht provozierten Bruchs dieses Burgfriedens durch den Nebenkläger Münchmeyer unterwirft sich dieser, zur Feststellung der Frage, ob diese Voraussetzung vorliegt, einem Schiedsgericht, welches der Obmann auf Antrag einer der Parteien zu berufen hat. Dieses Schiedsgericht besteht aus: a) dem Oberlandeskirchenrat Schnelle-Hannover als Obmann, b) dem Rechtsanwalt Knodt-Murich, c) dem Rechtsanwalt Dr. Meyer-Emden. Beim Wegfall eines der Schiedsrichter bestimmen der oder die verbleibenden Schiedsrichter die fehlenden Schiedsrichter aus dem Kreis, dem der weggefallene Schiedsrichter angehörte.

Wird ein nichtbegründeter Bruch des Burgfriedens vom Schiedsgericht, dessen Entscheidung unanfechtbar ist, festgestellt, so hat der Nebenkläger Münchmeyer ohne Rücksicht auf anderweitige Maßnahmen des Landeskirchenamts seine sofortige Versetzung in eine andere Pfarrstelle zu beantragen.

In den Rahmen des Burgfriedens fällt die sofortige Einstellung des von Dr. Völklein herausgegebenen „Borkumer Beobachters“.

4. Schon vor Ablauf des in Ziffer 2 vorgesehenen Urlaubs wird der Nebenkläger Münchmeyer, wenn das Landeskirchenamt dieses fordert, seine Versetzung aus Borkum beantragen, und zwar mit Wirkung auf den Schluß des in Ziffer 2 vorgesehenen Urlaubs.

5. Die beiden Nebenkläger werden die Strafanträge nach Inkrafttreten dieses Vergleichs zurücknehmen.

6. Die Angeklagten übernehmen den Nebenklägern gegenüber die gesamten Kosten des Verfahrens.

7. Das Landeskirchenamt behält sich den Widerruf dieses Vergleichs bis zum 17. Mai 1926, mittags 12 Uhr, vor.

gez. Oberlandeskirchenrat Dr. Schnelle, E. Münchmeyer, P.
Dr. Albrecht Völklein, Dr. Julius Charig,
Ezarus Pels.

Der Vorbehalt von Ziffer 7 beruht darauf, daß Dr. Schnelles Vollmachten für den Abschluß eines Vergleichs nicht ausreichten, und daß auch die telephonische Verständigung des Präsidenten des Landeskirchenamtes nicht genügte, da diese Behörde kollegial organisiert ist.

Von der Suggestivkraft Münchmeyers auf gewisse Kreise der Borkumer Bevölkerung legt die Erklärung Zeugnis ab, die vom Vorsitzenden des Kirchenvorstandes auf Borkum am Tage nach dem Zustandekommen des Vergleichs in die Presse lanciert wurde. Diese Erklärung, die Münchmeyer, wie späterhin vor Gericht noch festgestellt werden konnte, „nach Diktat geschrieben“ hatte, ohne sich an ihrer Formulierung zu beteiligen, besagte nichts weniger, als daß Münchmeyer durch das Ergebnis der Beweisaufnahme so gut wie völlig entlastet sei und daß allgemein gewarnt werde, Behauptungen anderen Inhaltes über ihn zu verbreiten. Schon hier konnte man ahnen, daß der Vergleich den ersehnten Burgfrieden tatsächlich wohl nur in bescheidenem Umfange gewährleistet hätte.

Die allgemeine Stimmung bei den Parteien sowohl als auch beim Gericht ging zunächst natürlich dahin, daß der Vergleich das Ende des Prozesses bedeute. Die Dispositionen, die der Vorsitzende bekanntgab, bezweckten lediglich die Aufrechterhaltung der Verhandlung auf Grund der strafprozessualen Bestimmungen durch Einschlebung einer formellen Verhandlung am Freitag, dem 14. Mai. Am Montag, dem 20. Mai, sollte dann das Inkrafttreten des Vergleichs festgestellt werden, woraufhin die Einstellung des Verfahrens zu erfolgen hätte.

Das Landeskirchenamt in Hannover befaßte sich in einer Sitzung, die am Sonnabend, dem 18. Mai, von 11 Uhr vormittags bis 4 Uhr nachmittags dauerte, mit der Frage der Stellungnahme zum Vergleich. Das Ergebnis war ein Telegramm an das Gericht nach Aurich „Ablehnen Vergleich Landes-

firchenamt.“ So kam es am 20. Mai im Emdener Amtsgericht zur Fortführung der Verhandlung.

Zu Beginn gab der Vertreter des Landeskirchenamts, Oberlandeskirchenrat Dr. Schnelle, eine Erklärung ab, die die ablehnende Haltung seiner Behörde begründete.

Diese

Erklärung

hatte folgenden Wortlaut:

Die Ablehnung des Vergleiches durch das Landeskirchenamt ist aus zwei Gründen geschehen.

Der erste liegt im Vergleich selber; das Landeskirchenamt fürchtet, daß die praktische Durchführung, insbesondere die notwendige Versetzung des Pfarrers Münchmeyer, mit erheblichen Schwierigkeiten verknüpft sein wird und daß das Landeskirchenamt sich nicht dem Vorwurf der Unloyalität aussetzen möchte, falls dies nicht durchzuführen sein sollte.

Zweitens möchte das Landeskirchenamt das Ergebnis des durchgeführten Verfahrens abwarten, um überlegen und prüfen zu können, ob sich für das Landeskirchenamt Gesichtspunkte ergeben, die es veranlassen müsse, ein neues Disziplinarverfahren gegen Pfarrer Münchmeyer einzuleiten.

Nach dieser Erklärung wurde erneut, wenn auch nur für kurze Zeit, in die Beweisaufnahme eingetreten. Am Spätnachmittage begannen die Plädoyers. Staatsanwaltschaftsrat Ideler plädierte zunächst, sodann Rechtsanwalt Knodt, aus dessen Ausführungen die Einleitung bemerkenswert ist, daß er nämlich lediglich plädiere, soweit das Landeskirchenamt in Frage käme, nicht aber Münchmeyer. Münchmeyers Verteidiger, Rechtsanwalt Haberfelder, erklärte, nach dem ersten Plädoyer der Verteidigung noch einmal plädieren zu wollen, und machte zunächst nur Ausführungen. Ihm folgte Rechtsanwalt Dr. Meyer für die Angeklagten. Nach einer Abendbrotpause hielt Münchmeyer eine fast zweistündige Verteidigungsrede. Am sechsten Verhandlungstage ergänzte Rechtsanwalt Haberfelder, wie in Aussicht gestellt, sein Plädoyer für Münchmeyer. Zum Schluß folgte das Plädoyer des Rechtsanwalts Dr. Bruno Weil-Berlin, das, mit einer kurzen Pause, gegen vier Stunden dauerte.

Der Vorsitzende setzte hiernach die Urteilsverkündung für 4.30 Uhr fest. Diese begann jedoch erst um 5.30 Uhr und nahm über eine Stunde in Anspruch.

Mit welchen Mitteln Münchmeyer seine politische Tätigkeit führte und fortzuführen gedenkt, erhellt aus einer Erklärung, die er nach der Urteilsverkündung verbreitete. In dieser heißt es:

Der vor dem großen Schöffengericht in Emden gefällte Urteilspruch in Sachen Dr. Völklein, Rechtsanwalt Charig und Lazarus

Pels ist trotz der erfolgten Bestrafung der Genannten, was die Feststellungen hinsichtlich meiner Person anbetrifft, nach meiner felsenfesten Ueberzeugung in mannigfachen Beziehungen ein schwerer Fehlspruch.

Um aber die von den Angeklagten schwer angegriffene Landeskirche nicht noch weiter der Gefahr auszusetzen, um meinetwillen erneut angegriffen zu werden, habe ich mein Amt als Pfarrer niedergelegt, um nunmehr als durch keinerlei Fessel beschwert, den Kampf für die völkische Erneuerung unseres Volkes auf christlicher und deutscher Grundlage unbeirrt und nachdrücklichst weiterführen zu können.

Das allein von meinen Gegnern erstrebte Ziel, den Kampf aufzugeben und von Borkum zu weichen, wird nicht erreicht. Ich bleibe, wie ich bereits den treu zu mir haltenden Einwohnern versprochen habe, auf Borkum.

Es folgen nunmehr nach dem Stenogramm, wenn auch teilweise nur in Auszügen, das Plädoyer des Staatsanwaltschaftsrats Ideler, des Rechtsanwalts Dr. Friedrich Meyer, des Rechtsanwalts Dr. Bruno Weil, die Schlussworte der Angeklagten, sowie das Urteil

Staatsanwaltschaftsrat Ideler:

Meine Herren Richter! Wir stehen jetzt am Ende eines langen, im ganzen wenig erfreulichen Prozesses; wenig erfreulich, weil der Kampf auf und über Borkum von den auf beiden Seiten Beteiligten nicht ohne Schärfe geführt worden ist, teilweise mit blinder Wut und teilweise mit unfairen Waffen, indem der Gegner durch Verhöhnung zu Fall gebracht wurde. Durch dieses Verfahren ist jetzt ein gewisser Abschluß der Kämpfe erreicht worden. Ich darf der Hoffnung Ausdruck geben, daß, wenn, wie anzunehmen, der Kampf weiter fortgeführt wird, er doch sachlich ohne Schärfe weitergeführt wird und nicht immer dem Gegner unedle Motive unterlegt werden. Im heutigen Prozeß haben wir es nur mit der Schrift „Der falsche Priester . . .“ zu tun. Wir haben es nur mit den Angeklagten zu tun, nicht etwa mit dem Nebenkläger. Die Person des Pfarrers Münchmeyer ist nur insoweit in die Debatte zu ziehen, als die Angeklagten beweisen wollen, daß die über Münchmeyer ausgesprochenen Beleidigungen wahr sind.

Der Eröffnungsbeschluß legt den drei Angeklagten zur Last, daß Dr. Völklein als Verfasser, die übrigen nur als Verbreiter, Pfarrer Münchmeyer und das Landeskirchenamt in Hannover beleidigt haben, insbesondere auch über den Nebenkläger üble Nachrede gebracht haben, und zwar soll Völkleins Vergehen durch die Presse begangen sein, daß von Dr. Charig durch Uebertretung der Reichs-

gewerbeordnung, indem er die Druckschrift ohne Erlaubnis hat verbreiten lassen und dazu die Leute angestellt hat. Die Hauptverhandlung hat insofern ergeben, daß man hier nicht eine selbständige Handlung annehmen, sondern daß dieses Verbreiten ohne Erlaubnis in Idealkonkurrenz mit der Beleidigung begangen ist und eine selbständige Handlung nicht vorliegt.

Ich komme jetzt

zur Schrift selbst

Die Schrift zerfällt in drei Teile. Zwei Teile befaßen sich mit Münchmeyer, der eine Teil mit dem Kirchenamt. Soweit sie sich mit Münchmeyer befaßt, enthält sie sowohl formale Beleidigungen, auch werden darin von Münchmeyer Tatsachen behauptet bzw. angedeutet, die geeignet sind, ihn verächtlich zu machen, ihn herabzuwürdigen. Die Angeklagten haben zu beweisen, daß die Behauptungen und Gerüchte, die da ausgesprochen sind, der Wahrheit entsprechen. Ich will kurz darauf eingehen. Die Sache fängt an Seite fünf oben. Zunächst ist von dem Fall Lützen die Rede¹⁾. Es wird da Münchmeyer vorgeworfen, er habe gesagt: „Wenn Du mir den Namen nicht nennst, dann werde ich verkünden, daß Du eine Diebin bist.“ Es handelt sich um den Fall, wo Münchmeyer angegriffen wurde, weil er sich als Pfarrer an der Prämierung des kleinsten Damenfußes beteiligt hätte. Münchmeyer wollte von dem Mädchen in der Druckerei den Namen des Einsenders wissen, diese hat sich geweigert und da hat er gesagt — ich halte das für erwiesen — „Wenn Du mir nicht den Namen sagst, setze ich in die Zeitung, daß Sie gestohlen haben.“ Es ist m. E. dem Pfarrer Münchmeyer ohne weiteres zu glauben, wenn er sagt, ich habe das gar nicht so gemeint, es ist etwas Unwahres geschrieben worden und da könnte ich ja auch in die Zeitung schreiben, daß Sie eine Diebin sind. Daß etwas gestohlen war, davon ist ja gar nicht die Rede. Münchmeyer hat aber, davon bin ich überzeugt, auf die Zeitung einen Druck ausüben wollen, denn er hat auch im Falle der Frau Eucht

Diese Stellen lauten in der Broschüre Dr. Völckels:

1) Ein richtiger Kannibalen-Häuptling sorgt vor allem dafür, daß jedes Mitglied seines Stammes unbedingten Gehorsam leistet — wehe, wenn es anders ist! Denn dort gilt die Regel: Und willst Du nicht mein Bruder sein, dann schlag ich Dir den Schädel ein! Mit dem Schädel einschlagen hielt jener falsche Priester doch ein wenig zurück, aber er hatte andere Mittel, um die Leute zur Gefolgschaft zu zwingen. So ging er einmal zu einem jungen Mädchen und wollte von ihr etwas erfahren, was sie unter keinen Bedingungen aussagen durfte. Drohend und dräuend erhob er seine wunderschöne Faust und rief aus: „Wehe, Du unbotmäßige Tochter meines Stammes! Wenn Du mir es nicht sofort sagst, werde ich allen Leuten dieser Insel verkünden, daß Du eine Diebin bist!“ Alle Beteuerungen des armen Mädchens, daß dies doch gar nicht wahr sei, fruchteten nichts — er blieb bei seiner heldenhaften Drohung Nein, dachte ich mir, als ich dies gehört hatte, mein Freund hat nicht gelogen, als er sagte, daß auf dieser Insel ein bestialisches Regiment herrsche.“

diese zu veranlassen gesucht, Dienstgeheimnisse ihres Mannes herauszugeben. Münchmeyer hat also die Worte in etwas harmloser Weise gebraucht, aber er hat beabsichtigt, die Zeugin zu bewegen, ihm den Namen des Einsenders zu sagen. Wenn der Fall auch nicht wörtlich so liegt, wie in der Broschüre gesagt wird, so kann man ihn doch als erwiesen annehmen.

Ich komme zum Fall Stecheisen. Da haben die Angeklagten den Beweis der Wahrheit nicht erbracht. Es ist behauptet worden, daß ein notleidendes altes Mütterlein kommt und Brot haben will. Münchmeyer soll, weil sie keine Devisen hat, die Hergabe abgelehnt haben. Wie Frau Stecheisen bekundet hat, hat sie gesagt: „Devisen habe ich nicht.“

Ich komme zu dem Fall, wo gesagt ist (es handelt sich um den Fall in der Broschüre: „Verruchter Sohn meines Stammes“²⁾) und zwar ist erwiesen, daß Münchmeyer diese Aeußerung im ungefähren Sinne gebraucht hat, aber es ist auch erwiesen, daß er nach Lage der Sache dazu berechtigt war oder sich berechtigt glauben konnte, Anzeige gegen P. zu erstatten, und zu erwarten, daß er ins Gefängnis käme. Was mit der Abfassung der Schrift verfolgt ist, ist unrichtig, der Kläger hat zwar die Aeußerung gebraucht, aber die Schrift stellt es so dar, als ob er in Ueberhebung sich als Herr der Insel hingestellt hat. In diesem Sinne hat aber Münchmeyer die Aeußerung nicht gemacht und es ist die Wahrheit der Behauptung deshalb nicht erwiesen.

Fall Hübner³⁾. Hier ist der Beweis der Angeklagten mißlungen. Frau Hübner hat erklärt, sie habe gesammelt und sie habe selbst einen für ihre Verhältnisse erheblichen Betrag, nämlich eine Mark, aus eigenen Mitteln dazu gegeben. Der Nebenkläger habe es mit

²⁾ Allmählich wurden der Gegner mehr, und man beschuldigte den falschen Priester verschiedener dunkler Sachen. Man wählte, ihm die Schamröthe ins Gesicht treiben zu können und ihn abzuhalten von frevelhaftem Tun, man suchte ihn an seine priesterlichen Pflichten zu erinnern, wenn er sie vergessen hatte — aber man mußte verstummen vor der überzeugenden Art seiner Verteidigung, die darin bestand, alle diese Vorwürfe als erstunken und erlogen hinzustellen. Und als er schließlich zu einem seiner Gegner sagte: „Verruchter Sohn meines Stammes! Wenn Du nicht schweigst, werde ich Dich am Weihnachtsabend in Ketten legen lassen!“ — da schwieg man wieder und fühlte sich klein und beschämt, und nichtig vor der Erhabenheit einer solchen Gesinnung! Schließlich gelang es ihm, die Leute seines Stammes so zu erziehen, daß sie die Lüge endgültig für die Wahrheit und die Gemeinheit für ihren vollen Charakter hielten“

³⁾ „Eines Tages entdeckte dieser falsche Priester ein süßes Gesicht unter den Töchtern seines Stammes und bald wußte er, daß sie wohne in einem einsamen Hause, und sie war ein munteres Weib — ei ja, warum denn nicht? — und er war ein Mann — nun ja, ein starker Mann. Aber da geschah es, daß sie erfuhr, an wen sie ihr Herz verschenkt hatte, daß es der Priester sei dieser Insel, und da schloß sie ihre Fenster wieder zu, ganz fest, damit sie sich nicht erkälte — —“

Dank empfunden. Wenn hier in der Schrift von einem süßen Gesicht einer Frau die Rede ist und andeutungsweise von Münchmeyer gesagt wird, daß Münchmeyer die Lust befriedigen wolle, so ist dafür kein Beweis erbracht.

Dann kommt der auch heute besprochene Fall mit den Mädchen in Emden⁴⁾. Nach der Beweisaufnahme muß man, wenn man auch an sich Münchmeyer nicht versteht, zu der Ansicht kommen, daß er tatsächlich, vielleicht in animierter Stimmung, in Emden herumgelaufen ist und versucht hat, Mädchen anzusprechen. Ich halte den Beweis der Wahrheit für erbracht.

Ich komme zum Fall H . . .⁵⁾ wo Münchmeyer nach der Schrift sich als Medizинmann ausgegeben und das Mädchen geküßt haben soll. Dieser Fall ist ausführlich erörtert, und man muß nach der Verhandlung zugeben, daß die

Tatsachen in der Schrift erwiesen sind,

aber es ist dem Pfarrer Münchmeyer nicht nachgewiesen, daß er in wollüstiger Absicht gehandelt hat. Fräulein H. hat den Pfarrer Münchmeyer beim Kaufmann E. kennen gelernt, sich für ihn interessiert, ist dann abends 11 Uhr ins Krankenhaus zurückgekommen. Sie haben dann auf dem Sofa gegessen. Srl.

⁴⁾ „Es ist sonderbar, daß manche Leute das Reisen nicht vertragen können: sie werden so erschüttert durch die auf sie einstürmenden Ereignisse, daß sie sogar das Gedächtnis verlieren können — so ging es diesem falschen Priester auch. Einmal war er wieder auf Reisen und das nahm ihn so mit, daß er das Gedächtnis für seine Persönlichkeit vollkommen verlor. Er war des Glaubens, er sei ein reicher Kaufmann, nun, man weiß, daß diese gern einen Spaß haben wollen, wenn sie in fremden Städten sind — natürlich wollte ihn unser falscher Priester auch, wo er doch just Kaufmann war. Siehe da — zwei Mägdelein! Ei ja — warum denn nicht? Man kann sich ja einmal vorstellen und nach der StraÙe fragen . . . Ei ja — warum denn nicht? — Und so geschah es . . .“

⁵⁾ „Was mir aber am überzeugendsten bewies, daß dieser falsche Priester der Vertreter einer heidnischen Weltanschauung war, das war seine Behauptung, er sei ein Medizинmann! Mein lieber Leser, Du erinnerst Dich, in Abentheurergeschichten gelesen zu haben, daß der Priester eines Stammes zugleich den Arzt spielt oder den Medizинmann, wie man ihn zu nennen pflegt. Auch unser falscher Priester hielt an der Anschauung dieser Wilden fest, daß er kraft seines priesterlichen Berufes zugleich ein Medizинmann sei, und er war höchlich empört darüber, daß auf seine Insel zwei Bleichgesichter gekommen waren, an deren Haus geschrien stand, sie seien Aerzte und behandelten leidende Menschen. Es war köstlich, die Wut zu sehen, in die unser falscher Priester darüber geriet, und eines Tages berief er seinen Stamm in den Tempel und legte ihm dar, daß der eine von jenen Aerzten ein ganz gewissenloser, niederträchtiger Mensch sei, der nichts zu leisten verstehe und nur möglichst viel Geld verdienen wolle. Ich wunderte mich schon, daß der falsche Priester diese Rede im Tempel hielt — haben dort doch solche Sachen nichts zu tun. Aber natürlich haben sie dort etwas zu tun! fiel es mir sofort wieder ein, ich vergesse ja immer wieder, daß dies ein heidnischer Priester ist, der zugleich das Amt eines Medizинmannes betreibt. Also handelt er nur in Wahrung berechtigter Interessen, wenn er diese

H. hat ihre Leidensgeschichte erzählt. In diesem Augenblick hat Münchmeyer ihr einen Kuß gegeben. Später sei dann die Rede auf ihre Krankheit gekommen und er habe, da er medizinische Kenntnisse habe, gesagt, ob er nicht einmal die Narbe sehen könne . . . dann wäre gesprochen, ob er die Narbe „fühlen“ könne. Münchmeyer hat dann mit der Hand in ihre Brust hineingefasst. Am Schluß beim Fortgehen hat er ihr noch einen Kuß gegeben. Das muß man nach der glaubwürdigen Aussage der Zeugin als bewiesen ansehen. Münchmeyer stellt es so dar: er könne sich an die Küsse nicht erinnern, hält es auch für ausgeschlossen, daß es so geschehen sei. Ich stehe nicht an zu erklären, daß das Verhalten des Pfarrers Münchmeyer, insbesondere auch das Befühlen der Narbe, höchst bedenklich ist.

Ich komme nun zu den formalen Beleidigungen. Sie sind theils rein formal, theils haben sie Tatbestände. Rein formal ist die Beleidigung vielleicht, wenn von Münchmeyer behauptet wird, er sei

Sache im Tempel vorbringt — kämpft er doch damit nur für seinen Beruf.

Unser falscher Priester und Mediziner, als der er sich jetzt entpuppt hat, ließ es aber nicht nur beim Reden bewenden. Nein — er wollte sich auch mit der Tat als Mediziner erweisen. Ha! dachte er sich, ich werde meine Augen aufmachen und sehen, ob ich nicht doch etwas entdecke, was diesem niederträchtigen Kerl und seinem Gesellen das Genick brechen kann. Sprach's, rollte die furchtbaren Augen, ballte die wunderschöne Faust und begab sich auf die Suche.

Und siehe da! Das Glück war ihm hold und führte ihm ein anmutiges Weib in den Weg, das kürzlich von jenen zwei Ärzten behandelt wurde. „Tochter meines Stammes!“ sprach der falsche Priester mit erhobener Stimme: „Ich muß Dich unter vier Augen sprechen und werde Dich heute in Deinem Wigwam aufsuchen!“

Des anmutigen Weibes einfältiges und kindliches Herz war stolz darüber, von dem Priester des Stammes einer Unterhaltung gewürdigt zu werden, und als die zehnte Stunde des Nachmittags zu Ende ging, empfing sie ihn mit der Verehrung und der Demut, die man einem Priester schuldig zu sein glaubt.

„Liebliche Tochter meines Stammes!“ begann der falsche Priester seine Rede. „Du hast Dich von jenem Arzte behandeln lassen, wie ich erfahren habe!“ Furchtbar rollten seine Augen.

„Ei ja!“ antwortete die liebliche Tochter seines Stammes verlegen und schüchtern.

„Siehe, Du Bierde der Weiber!“ setzte der falsche Priester seine Rede fort. „Ich bin ein Priester und ein Mediziner und mir liegt viel am Wohl und Wehe der Kinder meines Stammes! Da ich aber weiß, daß jener gewissenlose Arzt nichts leistet, möchte ich Material gegen ihn sammeln, um ihn von dieser Insel entfernen zu können — laß mich Deine Narbe sehen!“

„Aber lieber Priester!“ sagte die liebliche Tochter seines Stammes. „Ich bin doch angezogen!“

„Ei nun!“ erwiderte der falsche Priester begütigend. „Da finden sich doch Wege!“ Sprach's und begann seinen Ärmel hochzufrempleln. „Lieber, lieber Priester!“ sagte die liebliche Tochter seines Stammes zitternd. „Aber höchstens befühlen!“

„Ei was!“ versetzte der falsche Priester und schwang seinen Arm in einer fabelhaften Bewegung. „Man kann doch auch (von der Zensur gestrichen).“

„ein heidnischer, falscher Priester . . . Kannibalen . . ., habe Leute angepöbelt“.

Bezüglich dieser ist es doch notwendig, auf das Verhalten des Pfarrers Münchmeyer einzugehen und da hat die Hauptverhandlung — auf Einzelheiten brauche ich nicht einzugehen — ergeben, daß Münchmeyer, wie ja auch schon das Landeskirchenamt in den Disziplinarverhandlungen erklärt hat, eine Kämpfernatur ist, mit allen Vorzügen und allen Fehlern, und es muß ausgesprochen werden, daß Münchmeyer bei seinem Kampfe doch erheblich die Grenzen überschritten hat, die man nicht nur von einem Pfarrer, sondern auch von jedem anständigen, vornehmen Menschen erwartet. Es ist

nachgewiesen, daß er unwahre Behauptungen aufgestellt hat.

Er hat z. B. angegeben, er habe Medizin studiert, auch drei Zeugen gegenüber hat er erklärt, er habe Jura studiert, obwohl an letzterem kein wahres Wort ist, und im übrigen nur in einer öffentlichen Vorlesung Medizin gehört hat; er hat dann allerdings auch ein Arzthelferegamen bestanden. Zu diesem Verhalten gehört auch sein Verhalten hier, es darf nicht verschwiegen werden, daß die Antworten Münchmeyers doch immer höchst spitzfindig gewesen sind. Er hat immer um die Sache herumgeredet, sogar bei den Fragen, die so bedeutungsvolle Vorgänge betrafen, wie z. B. Fall H. Höchst bedenklich ist auch die Aussage Münchmeyers, die er bezüglich des Manteldiebstahls gemacht hat. Wenn er da sagt, mir ist von einem Mädchen so und so gesagt, noch dazu einem katholischen Mädchen, das zu ihm als evangelischer Pfarrer kommt, und wenn er jetzt behauptet, er dürfe den Namen nicht nennen und beruft sich auf sein Pfarrergeheimnis, so muß man sagen, er scheint es darauf abbiegen zu wollen, daß er behauptet, ich darf zwar die Tatsache sagen, aber ich darf den Namen des Mädchens nicht sagen. Der Pfarrer M. muß zum mindesten das Mädchen mißverstanden haben, denn wenn sie ihm unter dem Siegel des Pfarrergeheimnisses etwas gesagt hat, so bezieht sich natürlich das Geheimnis auf den ganzen Fall. Das ist nachträglich zurechtgeklügelt, wenn er sagt, es ist mir nur der Name unter dem Siegel des Geheimnisses gesagt worden. Herr Pfarrer Münchmeyer hat aber auch Klatsch verbreitet, so diese Geschichte hier mit dem Manteldiebstahl; ganz abgesehen davon, daß er das nicht sagen durfte, ist es auch unverständlich, daß er weiter darüber sprechen konnte, er hätte gehört, daß W. den Mantel gestohlen hätte. Gerade er hatte Anlaß, selbst vorsichtig zu sein. Hierher gehört auch der von Münchmeyer behauptete Klatsch, der Zeuge B. stände unter Polizeiaufsicht.

Bedenklich ist Münchmeyers Verhalten im Falle H., Fall Eubben (Druckerei) und der Fall Eucht, wo er hat veranlassen wollen, ihm Sachen herauszugeben, die dem Oberlandjäger Eucht dienstlich zur Bearbeitung zugewiesen waren. Daß die Aussagen der Zeugen wahr

sind, daran habe ich keinen Zweifel, die Zeugen machen einen glaubwürdigen Eindruck. Münchmeyer hat ja auch selbst erklärt,

zur Niederzwingung seiner Gegner sei ihm jedes Mittel recht.

Münchmeyer ist oft rücksichtslos aufgetreten, ich erinnere an den Fall Bannier¹⁾, den er im Sommer unter vielen Menschen angegriffen hat, und Fall X., von dem er in öffentlicher Versammlung erklärt hat, es gäbe einen Arzt, der hätte etwas getan, da stände nach diesem roten Buch 10 Jahre Zuchthaus drauf²⁾. Auch diese Art zeigt die spitzfindige Art des Auftretens des Nebenklägers Münchmeyer. Er hat auf dem Programm³⁾ stehen unter Nr. 4 „Machenschaften des Dr. Bensch und seiner Gesellen“, dann wird die Versammlung verboten; nach dem hält er die Versammlung in der Kirche ab und sagt: jetzt kommt Nr. 4, und dann sagt er später, ich habe den Namen Bensch überhaupt nicht erwähnt. Es konnte natürlich jeder mit dem Krüdstock fühlen, daß nur Dr. Bensch gemeint war. Bedenklich sind auch die Neußerungen Ms. gegenüber dem einen durchaus ruhigen, sachlichen Eindruck machenden Landjägermeister Schröder, in denen er vom Staat als einem

„gottverdamnten roten Staat“

gesprochen hat.

Schließlich hat Münchmeyer sich auch überheblich gezeigt, so hat er dem Badedirektor Klingemann erklärt, me in Badedirektor muß auf dem äußersten rechten Flügel stehen, und ebenso war sein Verhalten vor Gericht nicht das eines gebildeten Menschen, der erforderliche Erfahrung besitzt. Es gab keinen Zeugen, keinen Angeklagten, der in dieser Weise mit groben Schritten im Saale auf und ab gelaufen ist und sich so ungehörig benommen hat, indem er auf Fragen der Verteidigung nicht antwortete.

Das Verhalten Münchmeyers ist in vielen Punkten so gewesen, daß es tatsächlich nicht nur eines Geistlichen unwürdig, sondern auch eines anständigen Menschen unwürdig war.

Über man muß andererseits dem Nebenkläger wieder zubilligen, daß das bei ihm zu Mißbilligende immer nur die Form ist.

Was seine Ziele, besonders seine völkischen Ziele — ich will auf diese nicht eingehen — anbelangt, so sind diese weder straffrei noch ist er bei Verfolgung dieser Ziele von unlauteren Absichten beherrscht gewesen, nur in der Form hat er sich wiederholt, und zwar sehr heftig vergriffen, und in der Form hat er zu verurteilende Wege eingeschlagen.

¹⁾ Polizeirat auf Borkum.

²⁾ Der Staatsanwalt hat in der Hauptverhandlung den eingehend begründeten Beschluß verlesen, wonach man als je glicher Unterlagen das Verfahren eingestellt worden ist, und die von Münchmeyer gegen seinen Hauptgegner auf späterhin erstatteten Anzeigen sich sämtlich als völlig unbegründet und haltlos erwiesen haben.

³⁾ einer öffentlichen Versammlung.

Wenn das nun die Angeklagten veranlaßt hat, daß sie ihn nur deshalb bekämpfen müßten, dann müssen sie auch den Vorwurf auf sich nehmen, daß auch sie bei der von ihrem Standpunkt aus berechtigten Abwehr nicht die Form gewahrt haben und auch in der Form ganz über das zulässige Maß hinausgeschritten sind. Unter falscher Priester versteht man als Laie nicht nur, daß er sich nicht als christlicher Priester benimmt, sondern daß es auch bei seinem ganzen Verhalten unlautere Motive waren. Das kann man Münchmeyer nicht zur Last legen.

Der dritte Teil der Schrift befaßt sich mit dem Kirchenamt.

Es wird da von einer bedauernswerten Kirchenbehörde gesprochen, die Vermutung ausgesprochen, ganz vielleicht, ganz vielleicht . . . , daß sie vielleicht das Verhalten des Priesters sogar billige.

Für diese Behauptung, die den Tatbestand des § 185 und zum Teil auch des § 186 erfüllen, haben die Angeklagten keinen Beweis anzutreten vermocht und auch erklärt, daß die Stellen der Schrift, die sich mit dem Landeskirchenamt befassen, auf falschen Voraussetzungen, auf Irrtum über die Gestaltung der obersten Verwaltungsbehörde und der Disziplinargerichte zurückzuführen sind. Man kann den Angeklagten Charig und Pels das glauben, beim Angeklagten Dr. Völklein, der über die Einrichtungen der evangelischen Kirche unterrichtet sein muß, ist das kaum anzunehmen. Jedenfalls lag aber nicht der geringste Anlaß vor, in der Schrift, die sich mit Münchmeyer befaßte, in dieser Weise sich mit dem Kirchenamt zu befassen.

Der Staatsanwalt beantragte alsdann folgende Strafen: Gegen Dr. Völklein wegen Beleidigung der Landeskirchenbehörde drei Monate Gefängnis, wegen Beleidigung des Pfarrers Münchmeyer 500 Mark Geldstrafe oder einen Monat Gefängnis, gegen Dr. Charig wegen Beleidigung der Kirchenbehörde 2000 Mark und Beleidigung Münchmeyers 300 Mark, gegen den Angeklagten Pels wegen Beleidigung der Kirchenbehörde 500 Mark und Beleidigung Münchmeyers 100 Mark.

Rechtsanwalt Dr. Meyer-Emden:

Der Anfang aller Kämpfe war bisher das Borkumlied. Soweit dieses in Frage kam, ist M. fast immer Wahrung berechtigter Interessen zugiebilligt worden und ein gewisses Handeln aus idealen Motiven. Der Kampf um das Borkumlied ist beendet. Eine Kampfnatur sucht sich aber immer eine Betätigung, so hat er denn seine extremen politischen Anschauungen der Gemeinde Borkum immer wieder aufzuzwingen versucht, überhaupt der ganzen Insel und auch den Kurgästen. Er hat aber d e u t s c h

mit völkisch verwechselt und hat dann im Kampfe die ihm durch sein Seelsorgeramt gesetzten Grenzen außergewöhnlich weit überschritten. Seine Gegner haben den Kampf lediglich aus religiösen Gründen aufnehmen müssen, nicht etwa aus politischen Gründen. Der Herr Staatsanwalt hat bereits in der überwiegenden Zahl der Fälle den Beweis für erbracht angesehen, in wichtigen Punkten ihn wiederum als gescheitert bezeichnet. Gerade der Fall Lübben ist für Dr. Völklein der ausschlaggebende gewesen, dieser Fall hat ihn so erschüttert, daß er glaubte, nur auf diese Weise nach der Devise: auf den groben Klotz gehört der grobe Keil, Abhilfe schaffen zu können. Nachdem wir jetzt wissen, wie M. seine Gegner bekämpft, dürfen wir als sicher annehmen, daß M. tatsächlich seine Drohung dem Fräulein Lübben gegenüber wahrgemacht haben würde. Das ist eine eines Pfarrers unwürdige Erpressung.

Der Fall Hübner ist vom Staatsanwalt nicht als erwiesen angesehen. Ja, wenn das der einzige Punkt an Weibergeschichten wäre. Der reine Sachverhalt ist der einer Stiftung von ein paar Mark durch ein Dienstmädchen. Zur bestimmten Zeit ist M. tatsächlich erschienen, das Mädchen hat sich aber nicht sehen lassen; sie selber betont, sie hätte bei der Unterredung nichts gefunden. Dann ist aber auffällig, daß sie nicht hingegangen ist, sie erklärt das, weil die Kolleginnen und Arbeitgeber gelacht hätten. Wenn das wirklich alles so harmlos war, warum ist M. dann nicht zum Arbeitgeber hingegangen! Es ist doch wohl anzunehmen, daß er ein Tachtelmechtel versucht hat.

Beim Fall „Reicher Kaufmann“ in Emden ist nicht der geringste Zweifel mehr, daß der Sachverhalt als erwiesen anzusehen ist. Es ist den verschiedenen Zeugen gleich aufgefallen, daß er auf der sogenannten Rennbahn in Emden auf- und abgegangen ist, um Anschluß zu suchen. Die einzige Differenz könnte in der Zeitangabe liegen, aber auf diese kleinen Zeitunterschiede kann jetzt nach $1\frac{1}{2}$ Jahren nicht mehr so großes Gewicht gelegt werden, da ja nicht nur ein, sondern viele Zeugen ihn gesehen haben. Bezeichnend auch das Gespräch zwischen Münchmeyer und Schmidt, der damals sein Freund war und ihm geraten hat: Sorgen Sie dafür, daß Sie ein Alibi nachweisen können, und seine Antwort bald darauf, er habe jetzt einen Zeugen gefunden, der nachweisen könnte, daß er an dem Tage gar nicht in Emden gewesen sei. Den Tag vermag dieser Zeuge aber gar nicht einmal genau anzugeben. Ich verweise auf den heutigen Zeugen Diötor, der genau in seiner Zeitangabe mit den Mädels übereinstimmt, nämlich zwischen 9—10 Uhr. Auch die Tatsache, daß M. auf den von seinem schärfsten Gegner Nowak gestellten Antrag, von Amts wegen ihm die Mittel zur Prozeßführung gegen diese Gerüchte zur Verfügung zu stellen, erklärt hat, ich lehne diese Mittel ab, ich werde selbst aus eigenen Mitteln dagegen vorgehen, und daß er das dann wohlweislich nicht getan hat, ist bezeichnend, auch sein Gespräch mit Nowak, mit dem er Burgfrieden schließen wollte, wenn er diesen ihm unbequemen Antrag zurück-

ziehe. Das spricht Bände. Gewiß, die Zeugin P. hat ihn nicht mit Bestimmtheit wiedererkannt. Die andere Zeugin S. bekundet, ja so ganz ähnlich hat er ausgesehen, und Abendroth sagt: ja, wie er leibt und lebt. Ueber die Frage, ob das eines Priesters würdig ist, will ich mich vorläufig nicht äußern. Ich verstehe nicht, daß angesichts alles dessen, was an unglaublichen Verleumdungen Benschs durch M. zutage getreten ist, die Gegenseite nur von einem Hinausschießen Münchmeyers über das Ziel sprechen will. Das ist mit Recht sehr unwürdig eines Priesters, der sich nach dem Worte: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, richten sollte. In diesem Zusammenhang ist ja auch in der Schrift von einem „Priester im Tempel“ die Rede. Der Ausdruck: „vor Wut keise“, ist nicht zu weitgehend, wenn man sich die Art des M. gegenüber dem Landjägermeister vergegenwärtigt, wonach er mit beiden Fäusten auf den Tisch geschlagen und gottverdammter roter Staat gesagt hat; in dieser Weise ist er auch über Landrat Bubert und die Beamten hergezogen. Die Versammlung hat dann in der Kirche stattgefunden. Offenbar hat M. den Ort auch für besonders geeignet gehalten, über die Juden zu schimpfen, insbesondere sich zu beklagen, daß Juden die Fleischlieferungen ausführten. Auch das Wort, wenn du einen Juden willst taufen, mußt du ihn untertauchen, bis er tut ersaufen, hat er für geeignet gehalten an diesem Ort. Verschiedene haben bekundet, daß in der Kirche ein Gelächter darüber losgegangen sei, worüber zwei Zeugen ausgesagt haben. Die rein negativen Aussagen der anderen, die nur sagen, sie haben nichts gehört, scheiden dagegen aus.

M. hat weiter versucht, einen Keil zu treiben zwischen Strandhotel und Dorf, indem er u. a. darauf hinwies, die Hotels wollten sich selber Zelte zulegen, also den Zeltvermietern des Dorfes dessen Verdienst nehmen. Das gehört auch nicht in die Kirche hinein. Krüger hat erklärt, daß er sich mit Abscheu von einer derartigen Versammlung gewendet hätte.

Wenn die Schrift ihn nur als falschen Priester bezeichnet, so ist das noch außerordentlich milde.

Die Folgerung des Staatsanwalts, daß nicht nachgewiesen sei, daß M. sinnliche Gefühle gehabt hätte, ist nicht verständlich. Sitzgelegenheit außer der Chaiselongue war genügend im Zimmer vorhanden, mehrere Korbessel, Stühle. Als auf seine Frage, wo die Operation ausgeführt sei, ihm die Antwort wurde: Bauchoperation, da durfte es gar keine Frage sein, daß es für ihn ganz ausgeschlossen sei, die Narbe festzustellen, daß er das doch versucht hat, beweist genug, daß es ihm nicht um rein medizinische Feststellungen zu tun war. Die Schlussfolgerung des Landeskirchenamts, daß M. sich nichts dabei gedacht haben könne, als er ihr den Kuß gab, da doch die Fenster offen gewesen seien, ist, wie erwähnt, abwegig. Das Landeskirchenamt läßt auch unberücksichtigt, daß kurz vor dem ersten Kuß plötzlich M., nachdem sein Hut bis dahin nebst Stock auf dem Tische gelegen hatte,

aufspringt und seinen Hut vor das Schlüsselloch hängt, er habe Spione hinter sich überall, und daß gleich danach der erste Kuß gefallen ist. Das Disziplinargericht hat weiter M. geglaubt, weil Fräulein H. in ihren nachfolgenden Briefen wesentlich einschränkt. Wenn man sagt, Fräulein H. hätte widerrufen, so übersieht der Herr Staatsanwalt die Briefe, die in der Sache gewechselt worden sind. Zunächst den Brief, den sie ganz von sich aus an Dr. H. geschrieben hat. „Warum lachen Sie, Dr. H.“, dann der weitere Brief, „Herr M. hat mich zweimal geküßt, darum geht kein Weg herum“. Es ist also nicht nur als leicht Berühren, sondern als Kuß gewertet worden, trotz der Aussage M.s. Man kann es auch psychologisch erklären, nachdem es in die Öffentlichkeit gekommen, suchte Fräulein H. natürlich einzurenken, was einzurenken war. Wir haben auch gehört, daß ihr ein Legat von 10 000 Mark ausgesetzt ist und daß sie in Gefahr stand, dieses Legat zu verlieren, da ihr betr. Arbeitgeber außerordentlich erregt war, als die Vorfälle in der Presse behandelt wurden. Daß sie jetzt den ganzen Vorfall möglichst harmlos darstellen mußte, ist ganz klar, zumal sie später selbst schreibt, „Opa ist ganz erregt, wollen Sie nicht einen Entlastungsbrief schreiben an Opa.“ Hier hat man den Schlüssel für die mildere Darstellung der Zeugin. Interessant ist die Einstellung M.s zu den Befundungen der Zeugin. Als ihm in einer Versammlung der Vorfall vorgehalten wurde, hat er erwidert, alles sei erstunken und erlogen; auch dem Kirchenrat hat er erklärt, es sei nichts davon wahr. Vor allen Dingen hat er hier erklärt, er erinnere sich nur an ein einmaliges Zuneigen der Lippen, Kuß könne man das nicht nennen. Die Begründung, die M. seinem Verhalten gibt, er habe feststellen wollen, ob er nicht hinsichtlich eines Kunstfehlers in der Operation sein Material verdichten könne, ist so fadenscheinig, daß man darüber zur Tagesordnung übergehen kann, denn ich weiß nicht, wenn M. die Narbe betastet hätte, was er hätte feststellen wollen; seine Begründung, er hätte als Pfarrer Interesse, Mißstände unmöglich zu machen, ist eine glattweg erfundene Ausrede, der kein Glauben beizumessen ist. Auch die ganze Begründung mit dem medizinischen Vorexamen sei recht fragwürdig. Das ist ein typischer Fall, wo M. der groben Unwahrheit überführt wurde. Tatsächlich hat er nur einen Krankenpflegerkursus mitgemacht, und da will er die junge Dame auf Grund seiner medizinischen Kenntnisse in der Nacht, hinsichtlich Kunstfehler in der Operation, untersuchen.

In diesem Zusammenhange darf ich den Fall St. erörtern. Von uns war unter Beweis gestellt und M. gefragt worden: Haben Sie Januar 1925, abends 10 Uhr, sich mit Fräulein Sturm getroffen? Bezeichnend war die Antwort, er sprang nicht auf, er war nicht empört, er erklärte das nicht für eine infame Lüge, sondern er erklärt nur: ich weiß es nicht. Der Fall hat sich aber in noch krasserer Form erwiesen, als es von der Verteidigung behauptet

worden war. Hinsichtlich der Frage, ob M. gesagt habe, sie solle das Licht ausmachen, hat Zeugin sehr zögernd erklärt, sie habe es so aufgefaßt, daß M. sie zur Sparsamkeit, hinsichtlich des Stromverbrauchs, habe anhalten wollen. Ueber den Zweck wollte sie erst gar keine Angaben machen, schließlich kam sie mit der Liebesverabredung für die beiden Hunde. Herr Münchmeyer hätte eine Hündin, das Heim einen Hund gehabt; damit diese zum Decken kämen, haben sie sich verabredet und den Spaziergang gemacht. Auf die Frage, ob es zum Decken gekommen sei, erklärt sie erstaunt, das wüßte sie nicht. Also darüber, ob der Zweck der Verabredung erreicht wurde, darüber weiß sie nichts! Wenn man sich vergegenwärtigt, wie zögernd die Zeugin sich bei der Eidesleistung benahm, gibt das zu denken.

Ich glaube darum, alles was in der Schrift erwähnt, ist nicht nur bewiesen, sondern darüber hinaus die Ueberschrift „der falsche Priester“ nur zu gerechtfertigt.

Beim Fall Tun hat Pfarrer M. auch nicht erklärt, das ist nicht wahr, sondern nur, er halte das für ausgeschlossen (gesagt zu haben, wenn die Arbeiter nicht in die Kirche kommen wollten, sollten sie wegbleiben). Ebenso Fall Hanken. Das schlimmste, was ihn im Falle Tun charakterisiert, ist, daß er auf Vorhaltungen der Frau sie am Arme faßt und mit den Worten: Sie rote Frau, gehen Sie raus, hinausweist und den Ausdruck auf der Treppe sogar noch wiederholt.

Der Verteidiger spricht dann über die Boykottdrohungen seitens M.'s gegen Hotels und Geschäftsleute, wobei er nach dem Rezept verfahren sei: Und willst du nicht mein Bruder sein, schlag ich dir den Schädel ein. Auch die eigene Zeugin M.'s hat erklärt, daß der Name Horstmann als verbotenes Geschäft gefallen sei. Fräulein Buß hat, und das ist typisch, gesagt, der Name ist nicht genannt, aber es genügt, daß uns gesagt wird, diese Judenzeitungen werden dort und dort verkauft, dann wissen wir genau, daß wir in diesen Geschäften nicht kaufen dürfen, denn diese Judenzeitungen schreiben ja nur Unwahrheiten. Darauf hatte M. es auch offenbar abgesehen und Horstmann hat bestätigt, daß er deswegen auch von den Gästen gemieden worden sei.

Dann der Fall Eucht. Münchmeyers Ansinnen, den Schreibtiſch zu öffnen, und die Verbreitung über Wessels, betr. Manteldiebstahl, wobei er hinzugefügt hat, das ist mir selbst erzählt worden, sind kennzeichnend. In die Enge getrieben, hat Münchmeyer hier sich darauf berufen, dem Inhalt nach hätte er es erzählen dürfen, den Namen aber nicht, das falle unter sein Seelsorgergeheimnis. Den Vorwurf W.'s gegen Münchmeyer: wenn Sie mir den Namen nicht sagen, sind Sie ein gemeiner Lügner, hat M. auf sich sitzen lassen. Es ist gar nicht ersichtlich, daß eine Katholikin für das Seelsorgergeheimnis des M. in Frage kommt, und merkwürdig die Zerlegung des Seelsorgergeheimnisses durch M. in zwei Teile, der eine Teil die Sache, der andere Teil die Namensnennung, die Sache darf er angeblich erzählen, den Namen darf er nicht nennen!?

Der Verteidiger geht dann auf die verschiedenen herabsetzenden Bemerkungen gegenüber Klingemann, Landjägermeister usw. ein, ferner sein Verhalten gegenüber Kreisrat Bannier, das im verlesenen Urteil geschildert ist. Ferner die von M. in die Welt gesetzte Behauptung, Noske habe in der Frage der Polizeistundenverlängerung KonzeSSIONen in Aussicht gestellt, wenn M. die Säle gesperrt würden. Nichts ist dafür bewiesen; M. hat nicht einmal den Wahrheitsbeweis anzutreten versucht. Dazu die Bemerkung M.s, er lehne es ab, die Verhandlung sensationell zu gestalten, und dazu die Zeugenaussage Schmidts, dem M. gesagt hat, „Sie sind meine beste Sensationsnummer“. Schließlich das Verhalten M.s, der noch am Tage vor der Gerichtsverhandlung eine Versammlung einberuft, in der er die Zeugen vorliest, mit Angabe, was sie bekunden sollen.

Dann die verschiedenen anmaßenden Äußerungen, wie: „mein Badedirektor“, „Herr Badedirektor, früherer Major“, „an den Bürgermeister brauchen Sie sich nicht zu wenden, der ist in zwei Tagen von mir erledigt, hat ja gar nichts zu sagen“, die Schwierigkeiten Klingemanns mit dem Katholischen Klub wegen M.s verkehrender Reden und die dann veranlaßte geschlossene Erklärung sämtlicher Verbände Borkums gegen Münchmeyer. Auch der Ausdruck beim Tode Wilsons, „krepirt“, ist ganz unwürdig eines Pfarrers, ferner ist auf die Tatsache hinzuweisen, das M. sich glattweg des Versuchs eines Hochverrats schuldig gemacht hat, worüber Specht ausgesagt hat, wonach M. in einem Eingefandt erklärt hat, wir stellen uns unter holländischen Schutz, wenn die Regierung keinen Wandel schafft. Schon das Spielen mit dem Gedanken ist eine strafbare Handlung des Hochverrats.

Ferner das geschmacklose Verhalten dem Schmidt gegenüber hinsichtlich dessen Schwiegersöhne, beispielsweise über F., dem Sohn eines Mitgliedes des eigenen Kirchenrats, ihn als Sohn eines Wäschers, eines Neureichen zu bezeichnen, und den anderen Schwiegersohn als Krüppel zu bezeichnen, seine Tochter hätte doch besser einen Akademiker zum Mann bekommen. Auch hier kennzeichnend, wie M. zunächst das in Abrede gestellt, dann aber wieder habe zugeben müssen, nur mit dem Versuche, dem Ganzen einen anderen Sinn zu verleihen. Gegenüber diesem umfangreichen Tatbestand steht nur die Aussage M.s. Seiner Aussage stehen aber die schwerwiegendsten Bedenken gegenüber: 1. sein behauptetes medizinisches Vorexamen, wobei er der Lüge schon überführt worden ist; 2. sein Verhalten, sich bei allen Belastungen damit herauszureden, selbst bei Vorgängen aus der jüngsten Zeit, ich weiß das nicht, oder ich erinnere mich nicht, während er bei irgendwie entlastenden Dingen auch bis in weit zurückliegende Zeit und selbst bei Geringfügigkeiten sich genau jedes gesprochenen Wortes zu entsinnen vermag; 3. seine dreimalige Behauptung, daß er Jura studiert hat, Nowak gegenüber sogar, er habe drei Semester Jura studiert; 4. daß

er am 5. Mai, als ihm die Aussagen aus dem Disziplinarurteil bekannt sein mußten, sagte, ihn interessiere das nicht, er habe das Landeskirchenamt hinter sich. Daß M. das weder damals noch heute glaubte, wird er nicht bestreiten können; 5. beim Fall K. wurde er der Unwahrheit überführt hinsichtlich seiner Erklärung, er habe nur einen Kunstfehler feststellen wollen, siehe Widerspruch mit der von ihm selbst verfaßten Strafanzeige (Abtreibebeschuldigung); 6. und das ist in bezug auf die Glaubwürdigkeit M.'s wichtig, sein Wortbruch gegenüber Krüger, ebenso seine Verleugnung am Telephon. Ich glaube, das ist eines deutschen Mannes unwürdig, und mild als Wortbruch bezeichnet.

Wenn man sich diese ganze Atmosphäre vergegenwärtigt, kann man es Dr. Völklein dann noch übelnehmen, daß er von dem Grundsatz aus, auf einen groben Klotz gehört ein grober Keil, wenn er sieht, wie das Verhalten des Pfarrers, der den Wahrspruch: Liebe deinen Nächsten wie dich selbst, so in ganz anderer Weise in der Praxis in Haß, Unfrieden betätigt, kann man da nicht verstehen, daß Völklein sich sagt, da müssen wir schon schweres Geschütz auffahren? Und da entbehrt es gewiß nicht einer gewissen Komik, das ausgerechnet zwei Juden ihren Kopf hinhalten müssen, damit wieder Frieden und Eintracht auf der Insel einkehren können. Wir haben auf Borkum geradezu ein Aufatmen gespürt, als ein Vergleich zustande kam, auch auf der anderen Seite, man grüßte sich wieder, man wurde wieder Mensch auf Borkum.

Ich glaube, der Zweck, der mit der Schrift erreicht werden sollte, der Zweck war ja nur Wiederherstellung des Gemeindefriedens, und dieser Zweck ist ja von den Angeklagten tatsächlich erreicht worden, und ich hoffe, daß das Ergebnis sein wird, daß auf Borkum wieder Ruhe und Frieden einkehren. Ich glaube, von diesem Gesichtspunkte aus wird das Landeskirchenamt die Tat nicht gar so schwer auffassen dürfen, wie es der Herr Staatsanwalt in seinem Antrage zum Ausdruck gebracht hat. Was ist denn gegen das Landeskirchenamt gesagt? Ist das Wort bedauernswerte Kirche beleidigend? Eine Kirche, die mit solchem Pfarrer behaftet ist, ist sie denn nicht bedauernswürdig? Ist es nicht bedauernswürdig, daß sie einen solchen Pfarrer nicht sofort seines Amtes entsetzen kann, sondern es erst eines längeren Disziplinarverfahrens bedarf, um ihn zu entfernen? Wir wissen, daß beim Disziplinarverfahren der persönliche Eindruck der Zeugen gefehlt hat, weiter, daß der Untersuchungsführer in eigenartiger Weise zugunsten Münchmeyers die Untersuchung geführt hat und deshalb die Senate zu einem objektiv richtigen Urteil gar nicht kommen konnten. Ich glaube daher nicht, daß die Beleidigung so weitgehend ist, daß daraus überhaupt eine Gefängnisstrafe hergeleitet werden kann. Zum andern, was wußte Völklein von dem Verhalten der Landeskirche gegenüber den Beschwerden? Tatsächlich sind doch dukendweise oder waschkörbeweise Beschwerden an

das Landeskirchenamt gekommen, ohne daß man auch nur auf eine einzige Anzeige eine Antwort an die Antragstelle gegeben hat. Es steht weiter fest, daß die Beschwerden in der ersten Zeit stets schriftlich dem Pfarrer Münchmeyer weitergegeben wurden, und daß M. sie zum Unlaß genommen hat, sie in seinen Versammlungen in den Schmutz zu ziehen. Ist dadurch nicht eine gewisse Mißstimmung erklärlich? Weiter hat Schmidt erklärt, daß er beim Kirchenpräsidenten eine halbe Stunde gewesen und dieser ihn teilnahmslos angehört hätte. — Gewiß, wir wissen heute, daß das immerhin falsch war, anzunehmen, daß das Landeskirchenamt sich nicht darum kümmern, wir wissen jetzt, daß es äußerst tätigen Anteil genommen hat. Aber man darf doch sagen, was Völklein entgegentrat, war doch so; Bensch ist in Hannover gewesen und hat da ein Einschreiten versucht, ihm ist dann gesagt worden, gut, Sie sollen es haben, aber einen scharfen Assessor werde ich Ihnen hinschicken, und ich sage Ihnen schon jetzt, daß es Meineide hagelt. Und dieser Assessor entpuppte sich dann als ein ganz einseitiger Mann.

Heute steht es für uns alle, auch für die Angeklagten, fest, daß ein Irrtum vorgelegen hat, aber ein ganz klein wenig trifft doch das Kirchenamt die Schuld, daß es nicht dazu beigetragen hat, diesen Irrtum aufzuklären. Erst jetzt, durch die Verhandlung, hat man ja erst gehört, daß das Landeskirchenamt von sich aus gar nicht in der Lage ist, M. zu suspendieren, wenn nicht ein Beschluß der Disziplinarsenate vorliegt. Wenn nur vom Landeskirchenamt einmal darauf hingewiesen worden wäre, dann würden die Angriffe gegen das Landeskirchenamt ja gar nicht passiert sein.

Der Verteidiger geht dann auf die einzelnen Angeklagten ein und versucht den Nachweis zu erbringen, daß ihnen der Schutz Wahrung berechtigter Interessen in vollem Umfange gebühre. Wie Pels überhaupt auf die Anklagebank komme, sei gänzlich schleierhaft. Er beantragt für alle Angeklagten Freisprechung.

Rechtsanwalt Dr. Bruno Weil-Berlin:

Hohes Gericht!

Es ist das Wesen des politischen Beleidigungsprozesses, daß er den Rahmen des gewöhnlichen Strafprozesses beinahe zu sprengen scheint und weit über diesen Rahmen hinaus zu Beweiserhebungen nötigt, von denen wir zunächst glauben, daß sie nicht einmal in mittelbarem Zusammenhange mit dem Prozeßstoff stehen. Auf der anderen Seite ist aber der politische Beleidigungsprozeß im Volksstaat ein fast unentbehrlicher Bestandteil der Reinigung des öffentlichen Lebens geworden. Und so hoffe ich mit dem Gericht, daß dieser Prozeß über den Rahmen des Urteils hinaus ruhigere, vernünftiger und gesittetere Zustände auf der schönen Insel Vorkum schaffen wird.

Von diesem Standpunkte bedauere ich es, daß das Kirchenamt aus Gründen, die bekanntgegeben sind, nicht in der Lage gewesen ist, den vorgeschlagenen Vergleich zu akzeptieren; uns war sehr daran gelegen, gerade mit der Kirchenbehörde zu einem Vergleich zu kommen, der jede Satisfaktion, die sie zu fordern gehabt hätte, geben sollte. Namens der Angeklagten erkläre ich, daß wir in jedem Stadium des Prozesses immer bereit sein werden, mit der Kirchenbehörde uns in Güte zu verständigen. Die gleiche Stimmung, von der ich mich dem Kirchenamt gegenüber beseelt weiß, beseelt ja auch das Kirchenamt gegenüber den Angeklagten, insbesondere gegenüber Dr. Charig und Pels, wie das ja auch schon offensichtlich im Plädoyer des Vertreters der Kirchenbehörde, Herrn R.-A. Knodt, zum Ausdruck gekommen ist.

Dieses vorausgeschickt, kann es zum Schluß einer so umfangreichen Verhandlung nicht Aufgabe des letzten Verteidigers sein, die teilweise bis zum Ueberdruß gehörten Einzelheiten noch einmal darzustellen, sondern es genügt, allgemein nur die Schlußfolgerungen zu ziehen.

Der falsche Priester.

Herr Pfarrer Münchmeyer hat durch seinen Rechtsvertreter erklären lassen, daß, von den anderen Beleidigungen ganz abgesehen, es ganz besonders der Titel und die Behauptung vom „falschen Priester“ sei, der ihn verletzte. Darüber, was man unter einem falschen Priester verstehen muß, läßt sich absolut Eindeutiges nicht sagen. Aber man wird es sofort verstehen, was unter einem falschen Priester gemeint ist, wenn man daran denkt, was denn ein wahrer Priester ist. Und der wahre Priester ist in allen Religionen ja der gleiche; er ist der Mann, dem die Aufrechterhaltung des Friedens in seiner Gemeinde die oberste Aufgabe seines Amtes ist, der das Gebot „Liebe deinen Nächsten wie dich selbst“ in die Wirklichkeit umsetzt, der Mann, der fern von Politik und Kampf, in Frieden und Eintracht mit sich, seiner Familie und seiner Gemeinde und nicht allein mit den Bekennern seiner, sondern aller Glaubensgemeinschaften zu leben wünscht. Wenn man diese allgemeine Betrachtung auf Pfarrer Münchmeyer zur Anwendung bringt, dann hat die Beweisaufnahme vor Gericht, sein eigenes Auftreten an dieser Stelle und das Plädoyer seines eigenen Rechtsvertreters erwiesen, daß von den Tugenden des wahren Priesters bei ihm nur sehr wenig zu finden ist. Während das oberste Gebot eines guten Seelenhirten ein großes Maß von Takt ist, hat der Rechtsvertreter des Herrn Nebenklägers, Herr Kollege Habersfelder, ihm bescheinigen müssen, daß er in vielen Fällen taktlos war; während der gebildete Mensch als Vorbild anderen zeigen muß, daß er gelernt hat, Ziel und Maß zu halten, hat Kollege Habersfelder gesagt, daß Münchmeyer oftmals weder Ziel noch Maß gekannt und zu halten verstanden hätte. Während wir uns alle be-

mühen, auch im Kampfe nicht über das Ziel hinauszugehen, hat der Vertreter des Herrn Münchmeyer sagen müssen, daß Dieser oft über das Ziel hinausgeschossen sei; während es Aufgabe jedes Richters, des Geistlichen und auch des Rechtsanwalts ist, bei aller sachlichen Schärfe die erforderliche Zurückhaltung zu bewahren, wird Münchmeyer von seinem eigenen Vertreter bescheinigt, daß er die erforderliche Zurückhaltung sehr oft habe vermissen lassen; es ist sogar gesagt worden, daß er sich unglaubliche Unvorsichtigkeiten habe zuschulden kommen lassen; wenn Dinge als wahr zugestanden werden mußten, wie z. B. die Verbreitung des Gerüchts über Dr. Bensch, dann erklärte Koll. Habersfelder, daß Münchmeyer sich dabei nichts denke, dabei nichts finde. Die Aufgabe jedes denkenden Menschen ist es aber doch, seine Handlungen zu prüfen, nicht nur hinsichtlich dessen, was ihm gerade im Augenblick richtig erscheint, sondern auf lange Sicht sich so zu verhalten, daß auch bei strenger Selbstprüfung die Tat bestehen kann. Und wenn das für den gewöhnlichen Sterblichen gilt, um wieviel mehr für einen Geistlichen, einen Seelsorger. Und wenn schließlich in einem sehr gelungenen Worte Kollege Habersfelder Münchmeyer als einen Mann bezeichnet, der nicht eine Idee hat, sondern den die Idee hat, also als einen Mann, der von der Idee besessen ist, so hat er in glücklicher Wendung das Fanatische des Herrn Münchmeyer zum Ausdruck gebracht.

Wenn also der eigene Vertreter den Herrn Pfarrer Münchmeyer taktlos schelten muß, von ihm sagt, daß er einen „Konkurrenzladen“ habe aufmachen wollen gegenüber seinen eigenen, ihm wirtschaftlich unbequemen Pfarrkindern, daß er im Kampf weit über das Ziel hinausgehe, die nötige Zurückhaltung vermissen lasse, unglaublich unvorsichtig sei und daß er sich gegenüber einer Anzahl Frauen zum mindesten in die Versuchung begeben habe, so brauchte man eigentlich weiter nichts hinzuzufügen, um zu sagen, ein Mann, der derartig von seinen Freunden charakterisiert wird, stellt nicht das Bild eines wahren Priesters dar. Von einem solchen Manne darf man sagen, er ist kein wahrer Priester.

Bei einem so großen Komplex von Tatsachen wie im vorliegenden Fall kommt es gar nicht darauf an, ob in dem einzelnen oder anderen Falle der Wahrheitsbeweis bis auf das letzte i-Tüpfelchen geglückt ist, sondern das Gericht muß das Gesamtergebnis der Beweisaufnahme würdigen, und aus diesem Gesamtbild den Schluß ziehen, ob — von formalen Beleidigungen abgesehen — der gesamte vorgetragene Tatbestand die Behauptungen, die in der Broschüre gemacht sind, rechtfertigt. Während nun die übrigen Herren sich im wesentlichen damit beschäftigt haben, Ihnen die einzelnen Tatbestände aus der Broschüre darzulegen, und während ein heftiger Streit über den Wert der Zeugenaussagen für jeden einzelnen Tatbestand entstanden ist und der eine dieses, der andere jenes als bewiesen betrachtet hat, bitte ich, mir zu

gestatten, mich auf Anfang und Schluß der Broschüre, die die mehr allgemeinen Ausführungen enthalten, zu beschränken.

Der Anfang der Broschüre ist in zwei Teile zu gliedern, nämlich erstens derjenige, der sich mit der *Insel Borkum* beschäftigt und in dem Beleidigungen gegen Münchmeyer selbst nicht enthalten sind, und den folgenden Seiten, die sich ausschließlich mit Münchmeyer selber beschäftigen.

Die Insel Borkum.

Die Insel ist das Relief, der Hintergrund, auf dem sich die ganze Angelegenheit abspielt, und es wird von ihr in der Broschüre gesagt, daß sie altes Heidentum in schlimmster Entartung zeige und schlimmste Barbarei auf ihr zu finden sei. Ich glaube, wenn man Herrn Münchmeyer gestern Abend gehört hat, welcher von seiner eigenen Insel gesagt hat, daß nirgends soviel gelogen werde wie auf Borkum, und welcher auch mit dieser Aeußerung das notwendige Maß von Zurückhaltung gegenüber seinen eigenen Pfarrkindern überschritten hat; wenn man die Schilderung Münchmeyers gestern gehört hat, wird man sagen, was in der Broschüre von Zuständen auf der Insel geschrieben wird, überschreitet nicht, was Münchmeyer selber uns von Zuständen auf der Insel gesagt hat. Und es müssen doch einmal notwendigerweise in Vergleich gesetzt werden die Zustände auf der Insel, bevor Münchmeyer nach Borkum kam, und der Zustand, der seit seiner Anwesenheit eingetreten ist.

Wenn man Münchmeyers Ausführungen gehört hat, sollte man meinen, es blieben zum Schluß nur wenig berechnete Vorwürfe übrig. Es ist ein gutes Recht, sich reinzuwaschen, aber uns bleiben zwei Tatsachen unwiderleglich haften, eine, daß — abgesehen vom Borkumlied — auf der Insel Friede und Eintracht geherrscht hat, als Münchmeyer dort einzog, und daß jetzt nach fünfjähriger Führung der Pfarrei der Kampf aller gegen alle entbrannt ist, daß diese Insel vor einem kleinen Bürgerkrieg steht. Muß diese Tatsache allein nicht schon zu denken geben, muß man nicht sagen, daß ein Priester, unter dessen Priestertum derartige Zustände eingerissen sind, nicht ein wahrer Priester sein kann?

Und das zweite Faktum ist: Kollege Habersfelder, dem ich darin nicht beistimme, hat gesagt, daß nur die Kirchenbehörde auf Lauterkeit und Offenheit Anspruch bei ihrem Geistlichen gehabt habe. Ich bin der Meinung, daß das gesamte öffentliche Leben Anspruch darauf hat, daß jeder einzelne auf Lauterkeit Wert zu legen hat und jeder, der in der Öffentlichkeit steht, auch die Kritik der Öffentlichkeit gegen sich gelten lassen muß. Wer an der Straße baut, muß die Leute reden lassen. Und ich sage, das zweite Faktum ist die Entscheidung des Disziplinarsenats. Nach einer, wie festgestellt ist, vollkommen ungenügenden, parteiischen und einseitigen Untersuchung, trotzdem in seinem Urteile nur der allergeringste Teil der belastenden Tatsachen, die hier zur Sprache gekommen sind, verwertet wurde; obwohl der

Kirchensenat nur im Besitz eines ganz kleinen Ausschnittes des Materials war, da hat

dieser Kirchensenat doch schon gesagt, dieser Mann ist an und für sich nicht mehr zum Pfarrer geeignet, dieser Mann hat Handlungen begangen, die ihn seines Amtes unwürdig erscheinen lassen,

und nur aus zwei Gründen ist er nicht sofort seines Amtes enthoben worden, einmal, weil auf seine Besserung gehofft werden könne, eine Hoffnung, die aufs schwerste enttäuscht worden ist, denn ein großer Teil der hier behandelten Dinge hat sich nach dem Urteil zugetragen — zweitens, weil Münchmeyer von Kirchenratsmitgliedern als erfolgreicher Seelsorger geschildert worden ist. Der Kirchensenat hat das lange und reiflich gegeneinander abgewogen und noch für einmal hatte sich die Waagschale zugunsten des damals Angeklagten (Münchmeyer) geneigt. Wenn man diese beiden Dinge nebeneinander stellt, so ergeben sie allein schon die Berechtigung zu sagen, daß Münchmeyer nicht wie ein wahrer Priester auf Borkum gewaltet hat. —

Sie wissen, daß es ein großer Teil der Lebensaufgabe Münchmeyers ist, gegen das Judentum zu kämpfen, „das Vaterland vom Judentum zu befreien“, wie er sagt. Das ist sein gutes Recht als Staatsbürger, wie es mein Recht ist, für die jüdische Sache einzutreten. Aber hier, auf Borkum, war doch Herrn Münchmeyer einmal Gelegenheit geboten, seine völkischen Ideale in die Wirklichkeit umzusetzen, hier gab es doch einen isolierten Ort, eine Insel, auf der es seit Jahrzehnten keine Juden gegeben hat; welches war der infolge der Abwesenheit der Juden doch wohl eingetretene Idealzustand? Zank, Streit, Kampf, Prozesse, Meineidsbeschuldigungen, Abtreibungsvorwürfe, die ganze widerliche Skala gegenseitiger Anschuldigungen hat diese Insel über sich ergehen lassen müssen. Von Ruhe und Frieden keine Rede. Nach dem Vorgetragenen glaube ich also, daß der Hintergrund, auf dem die Vorwürfe gegen Münchmeyer sich abgespielt haben, in der Broschüre „Der falsche Priester“ in keiner Weise übertrieben dargestellt ist. Es fragt sich nun, ob die allgemeine Darstellung der Person Münchmeyers tatsächlich zutreffend ist, ohne Rücksicht darauf, ob die im einzelnen erhobenen Vorwürfe durch die Beweisaufnahme gerechtfertigt sind oder nicht.

Der Wahrheitsbeweis gegenüber Münchmeyer.

Die Gegenseite hat durchaus richtig erkannt, daß der Kern der Vorwürfe darin liegt, daß Münchmeyer als ein Mann geschildert ist, der ein „falscher Priester“ sei. Der Beweis hierfür ist reichlich erbracht. Ich stehe nicht an zu erklären, als mir die Broschüre vorgelegt wurde und ich sie durchgelesen hatte, habe ich es undenkbar gehalten, daß jemandem mit Recht derartige Vorwürfe gemacht und bis ins Letzte nachgewiesen werden können, und ich habe mit Skepsis zunächst der Beweisaufnahme gegenübergestanden. Diese

Skepsis ist von Tag zu Tag angesichts des erdrückenden Materials geringer geworden.

Wieso Münchmeyer schon nach der Darstellung seines eigenen Anwalts kein wahrer Priester ist, ist schon ausgeführt. Aber es ist selbstverständlich, daß der eigene Anwalt Münchmeyers vieles zur Entschuldigung vorträgt, das anders vom Gericht, anders von den Angeklagten, als den Gegnern Münchmeyers, angesehen wird. Wir alle wissen, daß menschliche Dinge und Seiten sich beschönigen lassen, wir wissen, wieviel im menschlichen Leben Meinungs-sache ist, und es muß daher auch den Angeklagten erlaubt sein, die Beweisaufnahme zu betrachten unter dem Lichte der Einstellung, die sich aus dieser Rolle ergibt, d. h. die Angeklagten können nicht jeden Entschuldigungsgrund gelten lassen, sie sind nicht berufen, Dinge, die zugestanden sind, nur im mildesten Lichte zu sehen; sondern ich habe hier die Verpflichtung, von einem talentierten, geistig hochstehenden Mann, der in einem Amte steht, das man äußerst ungern angreift, ungeschminkt das Bild zu malen, das die Verhandlung über ihn ergeben hat. Außer den Zügen, die sein eigener Anwalt von ihm gezeichnet hat, sind es eine Reihe von markanten Merkmalen, die ich Ihnen vorführe und die den Herrn Nebenkläger als „falschen Priester“ dartun.

Münchmeyers Ausdrucksweise.

Es ist von der Gegenseite beanstandet worden die Ausdrucksweise der Broschüre. Wer einen so hohen Maßstab an das gegen ihn Vorgebrachte anlegt, muß auch in Wort und Schrift selber sich die größte Reserve auferlegen, muß moralisch das Recht haben, sich gegen jeden scharfen Ausdruck zu wenden. Aber schon das Plädoyer des Nebenklägers Münchmeyer ließ erkennen, daß seine Sprache nicht die gewählteste ist; besonders aber ist sie es dann nicht, wenn Herr M. in die Erregung gerät, sich zu Ausdrücken hinreißen läßt, die mit der Würde eines gebildeten Menschen nur schwer vereinbar ist; und zwar geschieht dies nicht nur mit dem Wort, sondern auch in der Schrift, also auch dort, wo Gelegenheit zur sorgfältigen Ueberlegung gegeben ist. Zunächst das Wort: Wenn, wie von mehreren Zeugen bekundet wird, Münchmeyer die Worte „erstunken und erlogen“ zu seinem ständigen Sprachschatz rechnet, wenn er von einem Reichsbannermann spricht, daß „ihm die Kleider am Leibe brennen müßten“, schwarz-rot-gold als schwarz-rot-gelb bezeichnet; wenn er nach Aussage des Hotelbesitzers Schmidt über die Anbringung seines Namens an einem Restaurant sagt: „Wie kommt der Affe dazu, Restaurant Münchmeyer zu schreiben, das geht jetzt durch die ganze Judenpresse“, wenn Münchmeyer diesen Zeugen Schmidt als „die beste Sensationsnummer“ seines Programms bezeichnet, von Gendarmen nur als „Bubertgendarmen“ spricht, den heutigen Staat „gottverdammter roter Staat“ nennt, wenn er, wie Dr. Heinen berichtet, von den Behörden sagt, daß „die Polizei miß-

braucht werde von Leuten, die früher selbst der Schrecken der Polizei gewesen" seien, von der „Borkumer Zeitung“ sagt, daß sie soviel Stank, Dreck, Mist enthalte, daß es auf keine Kuhhaut gehe, wenn alles dies bewiesen ist, sind diese Aeußerungen, die sich zum Teil nur auf Privatpersonen beziehen, im Salonton gehalten? Aber seine meisten Aeußerungen beschränken sich ja nicht auf Privatpersonen. Wenn er von dem früheren Kardinal Ratti, als er Papst geworden, sagt: „Dieser Kerl ist jetzt Papst geworden“, wenn er beim Tode Wilsons, mag dieser auch unser schärfster Gegner gewesen sein, gesagt hat, er sei „krepirt“, wenn er in der Kirche, unter Anspielung auf die Behörden, den Vers „Und wenn die Welt voll Teufel wär' . . .“ hat anstimmen lassen, und schließlich in der Kirche ein mehr oder minder authentisches Luthervort, dessen Gebrauch er für die Kirchenversammlung bestritten aber als an anderem Orte von ihm gebraucht bezeichnet hat: „Wenn

du einen Juden willst taufen, mußt du ihn unter-
tauchen, daß er tut erlaufen“,

dann, sage ich, ist der Beweis erbracht, daß dieser Mann gegenüber seinen persönlichen und gegenüber seinen politischen Gegnern eine Sprache führt, die der der Broschüre zum mindesten in nichts nachsteht und daß seine Ausdrucksweise eine ganz unwürdige ist.

Fast alle diese Dinge werden von Herrn M. bestritten, aber nicht bestritten werden kann von ihm das geschriebene Wort. Ich habe hier seine Schrift „Borkum die deutsche Insel“ und zitiere daraus. Das was ich aus seiner eigenen Schrift vortragen will, steht in eklatantem Widerspruch zu dem, was Herr M. gestern in seinem Plädoyer erklärt hat und tut erneut auch die Unwahrscheinlichkeit Münchmeyers dar. Ich bezeichne diese Broschüre als einen Beweis dafür, daß diese gedruckte Schrift die zur Anklage stehende Broschüre noch übertrifft, der Angriff in der Form also noch schärfer war als diese als Antwort erfolgte Broschüre. Ferner als Beweis dafür, daß die Angabe M.s in der Disziplinarverhandlung, er selber fände das Borkumlied geschmacklos, nicht wahr ist, denn er bezeichnet es in seiner Broschüre als ein völlig harmloses Lied, drittens, daß auch die gestrige Darstellung Münchmeyers, wonach er nur den Kampf gegen das internationale Judentum führt, unwahr ist, denn in seiner Broschüre, deren zweite Auflage wenige Wochen vor der Streitschrift des Herrn Dr. Völklein herausgekommen war, verlangt er die vollkommene staatsbürgerliche Entrechtung der deutschen Juden.

Nach einer prozessualen Auseinandersetzung mit dem Vorsitzenden über die Zulässigkeit der Verlesung der Broschüre fährt Dr. Weil fort:

Ich bin also dabei, zu beweisen, daß Münchmeyer nicht allein mündlich, sondern auch schriftlich sich einer mehr als robusten Ausdrucksweise bedient. Dies ergibt sich zunächst aus dem der gesamten

Auflage beigelegten Gedicht von der

Scheidung der Geister am Emdener Hauptbahnhof,

das an Gemeinheit nichts zu wünschen übrig läßt, und in dem Beschimpfungen der Juden, überhaupt aller nicht germanischen Angehörigen der verschiedenen europäischen Völker, die dieses Poem enthält, enthalten sind. Münchmeyer wird sich kaum darauf berufen können, daß dieses Gedicht nicht von ihm herrühre, es ist der gesamten Auflage seines Büchleins beigelegt gewesen. Dieses enthält aber auch selbst eine große Reihe scharfer Ausdrücke, es werden in ihm verletzende Verse über die Juden veröffentlicht, es sind auch in ihm dem Oberbürgermeister Strackmann-Hildesheim, der sich 1908 im Preussischen Herrenhaus gegen das Borkumlied erklärte, „besondere Gründe“ untergeschoben, die ihn veranlaßt haben könnten, eine Lanze für die Juden zu brechen. Insbesondere enthält die Broschüre vollkommen vom Stegreif gebrochene, unbegründete Vorwürfe gegen den Angeklagten P e l s. Pels hatte mit Münchmeyer gar nichts zu tun, man könnte auch fragen, was konnte Münchmeyer denn mit P e l s zu tun haben? Aber Münchmeyer fühlt sich bemüht, Herrn Pels anzugreifen. — Ich darf folgendes einschalten: Münchmeyer hat sich darauf berufen, daß auf Borkum jahrzehntelang kein Jude gewesen sei. Das ist ein Irrtum, denn als die jüdischen Soldaten zu den Fahnen eilten und mit Pels in allen Truppenteilen auch jüdische Landsturmlente auf Borkum lagen, hatte dort niemand etwas gegen die Anwesenheit der Juden einzuwenden. Und welcher großen Beliebtheit noch aus jener Zeit sich gerade P e l s auf Borkum erfreut, davon sich zu überzeugen hat das Gericht ja Gelegenheit gehabt. In der Broschüre Münchmeyers heißt es also an einer Stelle: „Jedenfalls steht fest, daß Lazarus Pels (K o m m u n i s t!), Emden, Bismarckstraße 6... nicht nur ein „Eingefandter“ brachte, um gegen Borkum etwas Jüdisches zu unternehmen, sondern er hat dem Landrat projudische Stellung abzurufen gesucht, wie das in der Art dieser Leute liegt.“ Ebenso hat Münchmeyer auf Seite 7 derselben Broschüre einen weiteren Angriff gegen Pels gerichtet: „Leider ist der Oberpräsident aus Gründen, die man wohl vermuten darf“ — immer diese undeutliche Art der Andeutung! —, „aber lieber nicht sagen möchte, auf die Meldung... eingegangen;... statt dessen wurde ihr sogar Bedeutung beigelegt, wie anscheinend auch 1919 den Vorstellungen vom Juden Lazarus Pels-Emden, der Borkum mit seinem Makkabäerzorn verfolgte.“ Das ist die Sprache eines Mannes, der gegen sich am liebsten die Hofetikette des 17. Jahrhunderts in vollem Umfange gewahrt zu sehen wünschte! Einige Zeilen weiter ist schon wieder von Pels, den anderen Juden und Judengenossen die Rede.

Ich habe in meinem Beweisantrage bereits gesagt, das Disziplinarurteil spricht davon, daß Münchmeyer das Borkumlied selbst als geschmacklos bezeichnet habe. In dieser Broschüre bezeichnet er es als ein völlig harmloses Abwehrlied, durch dessen Absingen sich niemand beunruhigt fühlen könne. Was soll man von

einem Geistlichen sagen, der für sich selbst den Schutz der Gesetze in Anspruch nimmt, der in der Form außerordentlich empfindlich ist, jedes gegen ihn gerichtete Wort verfolgt, der aber ein Lied mit dem Refrain:

„Doch wer sich naht mit platten Füßen,
Mit Nasen krumm und Haaren kraus,
Der soll nicht deinen Strand genießen,
Der muß hinaus! hinaus! hinaus“.

was soll man von einem Geistlichen sagen, der selbst doch nicht mit übermäßiger Männerschönheit geziert ist, der gegenüber einem Personenkreis, den er politisch bekämpft, ein derartig gemeines, niederträchtiges, abscheuliches Lied als ein völlig harmloses, niemand beunruhigendes Lied der Abwehr bezeichnet? Münchmeyer hat sich aber nicht darauf beschränkt, sondern in seiner Broschüre auch eine Reihe von angeblichen Lutherworten zitiert. Wir alle wissen, daß Luther in seinem Leben zwei Perioden in der Betrachtung der Juden gehabt hat, einmal günstig, einmal ablehnend. Darf aber ein Geistlicher des 20. Jahrhunderts nur das Ablehnende zitieren, kann er sich darauf berufen, daß Luther einmal vor mehr als 300 Jahren diese Worte gesprochen, macht er durch die Methode seines Zitierens sie sich nicht zu eigen, wenn er zitiert, daß den Juden Stehlen, Rauben von Nichtjuden Gottesdienst sei? (Richter unterbricht.)

Ich mache darauf aufmerksam, daß es an sich schon eine schwierige Lage ist, in der sich besonders die beiden jüdischen Angeklagten befinden, und mir liegt nichts ferner, als darauf hinzuweisen, daß sonderbarerweise von allen den Menschen, die die Schrift verbreitet haben, nur zwei Juden vor das Tribunal gekommen sind, daß aber von allen den Christen, die sie verbreitet haben, kein einziger unter Anklage gestellt, bei den meisten aber das Strafverfahren auf Grund § 153 der Str.P.O. eingestellt ist, so daß ich wohl keinen vergeblichen Appell an den Herrn Staatsanwalt tue, indem ich ihn bitte, daß, wenn bei Pels überhaupt ein strafbares Delikt als vorliegend erachtet wird, jedenfalls das Verfahren gegen ihn aus § 153 der Strafprozeßordnung eingestellt wird. Ich bitte den Herrn Staatsanwalt, auch jetzt noch diesen Antrag zu stellen.

Münchmeyers Unwahrhaftigkeit.

Es ist also der Beweis erbracht, daß Münchmeyer in Wort und Schrift sich einer unwürdigen Ausdrucksweise bedient, die der der angeklagten Broschüre mindestens gleichkommt, und es ist weiter bewiesen, daß er mit Bezug auf das Vorkumlied seiner Behörde eine Angabe gemacht hat, die mit seiner Broschüre nicht im Einklang steht.

Zu den Zügen, die vom Herrn Vertreter des Nebenklägers selbst als die markantesten seines Wesens bezeichnet worden sind, und zu seiner Ausdrucksweise kommt als besonderer Zug Münchmeyers, der der Rechtfertigung der Behauptung vom falschen Priester dienen muß, hinzu, seine Unwahrhaftigkeit. Wenn ein

jüdischer Angeklagter oder Kläger sich in der Weise vor Gericht einlassen würde wie Münchmeyer, so wäre er (Münchmeyer) der erste, der ihm talmudische Spitzfindigkeit nachsagen würde. Wie die Staatsanwaltschaft mit Recht hervorgehoben hat, hat er auf die klarsten Fragen es abgelehnt, mit Ja oder Nein zu antworten, und nur mit Mühe konnte er auf den Kern der Sache gebracht werden. Es ist bemerkenswert gewesen, wie der Nebenkläger weit zurückliegende Dinge, auch Kleinigkeiten, wenn sie ihm nur günstig erscheinen, ganz genau zu sagen weiß und wie er dann über ein fabelhaftes Gedächtnis verfügt, er weiß die einzelne Schulstunde, in der die Kinder gefehlt haben; aber in dem Augenblick, in dem ein Zeuge Ungünstiges über ihn bekundet, versagt mit automatischer Gewißheit sein Gedächtnis; ja zu Beginn hat er sogar versucht, sein Gedächtnis, ich möchte sagen konfessionell einzustellen, indem er auf Fragen des jüdischen Verteidigers keine Antwort wußte, aber prompt einsetzte, wenn von christlicher Seite etwas gesagt wurde. Dank des Eingreifens des Vorsitzenden hat er diese Insolenz aufgegeben und das Nichtwissen ist mit der immer ungünstiger für ihn werdenden Beweisaufnahme dann interkonfessionell geworden.

**Münchmeyers Unwahrhaftigkeit ist in eklatantester Weise
bewiesen;**

ich nenne aus der übergroßen Fülle des Materials nur zwölf Fälle, bei denen in der Hauptverhandlung Münchmeyer die Unwahrheit gesagt hat: Er hat trotz eidlicher Aussage bestritten, die Aeußerung getan zu haben: „Wenn die Arbeiter nicht in die Kirche kommen wollen, sollen sie wegbleiben.“ Er hat trotz eidlicher Aussage der Frau Thun bestritten, daß er sie am Arm gefaßt und „Sie rote Frau“ genannt hat; er hat trotz eidlicher Aussage der Zeugin H. und der Briefe an diese den ersten Kuß bestritten, von dem er nichts wissen will, obwohl doch für jeden von uns ein einer fremden, nicht bekannten Dame gegebener Kuß nicht zu den Alltäglichkeiten gehört; er hat in der verschiedensten Form die Unwahrheit über seine Vorstudien gesagt, besonders zu Unrecht sich medizinischer Kenntnisse gerühmt und ist in diesem Falle in besonders ausdrucksvoller Weise der Lüge überführt worden; er hat drei Zeugen gegenüber behauptet, daß er Jura studiert hat, was niemals der Fall war; er hat behauptet, daß er die Boykottbewegung aus moralischen Gründen eingeleitet habe, während die Verhandlungen ergeben haben, daß moralische Gründe keine Rolle gespielt haben, sondern er aus rein persönlichen Gründen gehandelt hat. Zu Unrecht hat er seine Katholikenehe bestritten. Hierbei muß es belustigen, daß er den Druckfehler in einer jüdischen Wochenschrift, die anstatt antikatholisch „antialkoholisch“ gedruckt hatte, benutzt, um darauf ein ganzes System aufzubauen und folgern will, die jüdische Zeitung bescheinige ihm, daß er nicht einen Kampf gegen die Katholiken, sondern nur einen Kampf gegen den Alkohol führe; er hat weiter bestritten, gewußt zu haben, daß Frau Köhler, die im Bett lag, als er in ihr Zimmer kam, krank gewesen

sei; das Gericht hat den dazu gestellten Beweisantrag abgelehnt, weil es die unter Beweis gestellte Tatsache als wahr angesehen hat.

Von Unwahrheiten erwähne ich weiter insbesondere, daß er zu Unrecht und ohne Wissen von Frau Köhler und der Direktion des Strandhotels bei seinem deutschen Abend Eintrittsgeld erhoben hat und, als die Angestellten dieses verhindern wollten, unwahrerweise behauptet hat, er habe alles mit der Direktion abgemacht, obwohl nichts von ihm dieserhalb vereinbart war.

Ueber die Herrn Krüger gegenüber eingegangene Verpflichtung, der gemeinsamen Versammlung von Deutschnationalen und Volkspartei, die er dann kalten Herzens gebrochen hat, ist bereits gesprochen.

Er hat sich aber auch einer unwahren Berichterstattung über sein Disziplinarverfahren schuldig gemacht, denn er hat die unwahre Notiz über seinen Freispruch gekannt, ja sie war letzten Endes auf ihn zurückzuführen. Als ganz besonders verwerfliche Lüge muß angesehen werden die renommierte Behauptung gegenüber Leborius, Eucht und Specht, daß er beim Amtsgericht Emden und Landgericht Aurich eine Stellung einnehme, bei der ihm nichts passieren könne, und daß er von Richtern Informationen in schwebenden Prozessen erhalte. Ich muß hier hervorheben, daß es bei allen Prozeßbeteiligten selbstverständliche Voraussetzung gewesen ist, daß an diesen seinen Behauptungen auch nicht ein wahres Wort ist, und wir haben die Beweisanträge hierzu nur gestellt, um die große Unwahrhaftigkeit Münchmeyers darzutun.

Mit diesen Beispielen ist das Bild eines Mannes gezeichnet, der, soweit Wahrheitigkeit eine der obersten Tugenden ist, nicht den Anspruch machen kann, als wahrer Priester gewertet zu werden, sondern von dem man sagen darf, ein Mann, der so oft die Unwahrheit gesagt hat, ist ein falscher Priester.

Münchmeyers Verleumdungssucht.

Ein weiterer, außerordentlich bezeichnender Zug seines Wesens ist der Hang, alle persönlichen Gegner zu verleunden, eine fast krankhafte Neigung, alle Dinge auf das persönliche Gebiet zu ziehen und in dem Augenblick, in dem jemand ihm entgegentritt, nicht mit Waffen des Geistes zu antworten, sondern sofort auf das persönliche Gebiet zu gehen. Ein an sich unbedeutendes Beispiel: wenn er den Dr. Völklein, der ihm zum ersten Male gegenübertritt, den er also gar nicht kennt, und der vom Recht der freien Diskussion Gebrauch macht, in dem Augenblick, wo dieser eine andere Ansicht vertritt als der Haupttredner Münchmeyer, mit unziemlichen Worten zur Ordnung ruft. — Ist es eines Priesters, eines Ehrenmannes würdig, wenn man in dieser Weise verleumdet, wie es im Fall Wessels geschah, wo M. nach Art alter Klatschweiber gesagt hat, „was

sind die Wessels für Leute“, und dann der Fall Lucht¹⁾. Eine m. E. frei erfundene Geschichte²⁾, für die er jetzt

unter Berufung auf sein Seelsorgergeheimnis die Namensnennung ablehnt!

Wobei es sich bei ihm, dem evangelisch-lutherischen Geistlichen, zugestandenermaßen um eine Katholikin handelt, der er durch das seelsorgerische Geheimnis gebunden sein will. Ich habe den Streit nicht zum Austrag bringen wollen, ob ein Geistlicher einem Andersgläubigen gegenüber sich überhaupt in Ausübung der Seelsorge befinden kann. Ich möchte diese Frage verneinen; wir brauchen sie nicht weiter zu untersuchen, der Rückzug, den Münchmeyer in diesem Fall antreten mußte, war zu deutlich. Er hat ja nicht allein bei Lucht, sondern auch in der ganzen Badekommission diese ihm angeblich anvertraute Geschichte erzählt. Und ist es nicht ebenso zu verwerfen, wenn in öffentlicher Versammlung Münchmeyer dem Gegner gewinnlüchtige, niederträchtige Absichten unterstellt? Nicht ebenso zu verwerfen im Falle Dr. K.? Jeder weiß, daß der Ruf des Arztes gerade mit Bezug auf die Beschuldigung des Abtreibens ein außerordentlich empfindlicher ist und daß man einen Arzt nicht tödlicher in seiner Berufslehre kränken kann, als wenn man solche Gerüchte verbreitet, denn mag der Wahrheitsbeweis wie in diesem Falle noch so völlig zusammengebrochen sein, nach dem alten Spruch bleibt allzu leicht etwas haften.

Münchmeyer hat sich hier aber nicht nur darauf beschränkt, Fälle, bei denen seiner subjektiven Meinung nach etwas vorliegen konnte, zu besprechen, sondern er hat sogar in Fällen, in denen er von Angehörigen der betreffenden Familie auf das dringendste gebeten wurde, nichts zu unternehmen und diese ihm auf das bestimmteste erklärt hatten, daß eine Abtreibung überhaupt nicht in Frage komme, weil die Krankheit eine ganz andere war, sich nicht gescheut, auch in solchen Fällen, entgegen dem Willen der Familie, Anzeige bei der Staatsanwaltschaft zu erstatten. Als ihm dies vorgehalten wurde, hat er behauptet, in der Anzeige sei nichts von ihm von Abtreibung behauptet worden; hier konnte sogleich aus den Akten das Gegenteil bewiesen werden, da in ihnen die Berufung auf eine beabsichtigte Verhinderung des Kindersegens enthalten war. Den Brief Ms. an Dr. Bensch: „Ihr trauriges Handwerk kann Ihnen nicht zum Heil reichen“, kann Münchmeyer ja nicht abstreiten, ebenso nicht, daß er das Gerücht, Dr. Bensch stände unter Polizeiaufsicht und dürste die Insel nicht verlassen, zum mindesten weitergegeben hat. Wir haben im Interesse der Nichtverbreiterung des Prozesses davon Abstand genommen, Beweis durch Vernehmung des Studienrats Dr.

¹⁾ Frau eines Oberlandjägers.

²⁾ Es war von M. behauptet worden, daß bei Wessels ein in dessen photographischem Atelier vergessener Mantel unterschlagen worden sei

Werbe herbeizuführen, daß nicht dieser Herr dem Münchmeyer, sondern umgekehrt Herr Münchmeyer dem Studienrat mit dem bestimmten Tone der Behauptung diese Mitteilungen gemacht hat.

Wer ihm in die Quere kommt, wird herabgewürdigt; Gespenster, nichts als Gespenster rund um ihn, aber nicht für einen einzigen Moment auch nur der Versuch einer innerlichen Einsicht und Einker, um festzustellen, ob nicht vielleicht er selbst die Hauptschuld trägt.

Wenn Münchmeyer das Wort Demokratie als „Teufelsherrschaft“ erklärt, obwohl er aus dem Griechischen wissen muß, daß Demos nicht Dämon bedeutet, so rundet das sein Bild ab und zeigt, daß er auch den Zeitströmungen gegenüber den Wunsch der Herabsetzung des Gegners über alles stellt.

Münchmeyers Boykottdrohungen.

Wir haben schon bis dahin eine solche Fülle von unschönen Eigenschaften zusammengetragen, daß das allein schon die Behauptung vom falschen Priester rechtfertigen würde. Aber Münchmeyer beschimpft nicht nur den Gegner mit Worten, sondern er setzt die Dinge auch in die Wirklichkeit um, und zwar dort, wo die Inselbewohner besonders empfindlich sind, in der wirtschaftlichen Frage. Er handhabt die Waffe des Boykotts in geradezu meisterhafter Weise. Wer sich nicht seinen Wünschen unterwirft, wird boykottiert, und dieser Tyrann im Kleinen bringt es fertig, gegen jeden Mißliebigen eine Boykottbewegung zu inszenieren und auf ein Zeichen seines Armes wieder zum Stillstand zu bringen. Pannenburg boykottiert er, weil dieser Pels beherbergt; Kämpfer sagt er, er werde ihn bis zum äußersten schädigen, wenn er ihm den Saal für seine völkischen Veranstaltungen nicht zur Verfügung stellt; Schilling droht er, er mache ihn auf der Insel unmöglich; Fokke Schmidt erklärt er: Wenn Sie Ihren Saal nicht hergeben, schädige ich Sie nach Strich und Faden! Gegen Horstmann inszeniert er eine Boykottbewegung, und es ist eine spitzfindige Ausrede, wenn er sagt, er hätte nichts vom Boykott gesagt, er hätte im Gegenteil gesagt, wenn Horstmann diese Blätter weiter vertreibe, werde er ihn nicht boykottieren, aber den Namen öffentlich nennen. Nach den Gründen hierfür befragt, gab er die von Horstmann in seinem Buchladen vorgenommene Verbreitung der „Berliner Illustrierten“ und des „Berliner Herold“ an. Den „Berliner Herold“ kenne ich nicht. Aber, was die „Berliner Illustrierte“ anbelangt, so gibt es doch kein hamloseres, unpolitischeres Blatt als dieses, und es wird nur deswegen Stellung gegen sie genommen, weil es in einem „jüdischen“ Verlag erscheint und weil es ein Bild gebracht haben soll, das auf der einen Seite den von allen hochverehrten Reichspräsidenten von Hindenburg in Uniform und auf der anderen Seite den jetzigen Reichskanzler Dr. Marx in Zivil gebracht habe. Sollte das nicht ein Bild gewesen sein, daß die beiden Kandidaten zur Reichspräsidentenwahl nach lediglich vorhandenen Photographien gezeigt hat, nur um

den Lesern die beiden Kandidaten zu zeigen? Sei dem aber, wie es wolle, wie läßt es sich erklären, daß Münchmeyer von Horstmann verlangt, er solle sich verpflichten, bei einer Konventionalstrafe von 500 Mark nicht mehr die „Berliner Illustrierte“ zu vertreiben. Also ebenso wie er einen Boykott anzettelt gegen Pannenburg, Schilling, Schmidt, Horstmann, ebenso hat er dann Nowak mit Boykott bedroht, ebenso Frau Köhler den Boykott an die Wand gemalt und darauf hingewiesen, daß sie das „große Rennen“ gemacht hätte, wenn sie mit ihm gegangen wäre — ebenso hat er dem Verleger Specht Boykott angedroht; den Boykott gegen die Juden propagiert er, indem er nach verschiedenen Zeugenaussagen erklärte, die Hotels sollten nicht mehr bei Juden kaufen, und auch hier in Emden die gleiche Methode, indem den Lesern der Rhein-Ems-Zeitung der Rat gegeben wird: „Machen Sie es wie in Borkum und bestellen Sie die Rhein-Ems-Zeitung ab.“

Münchmeyers Hetzreden.

Ein weiterer Charakterzug, den der wahre Priester sicherlich nicht haben soll — denn dessen Aufgabe ist, Frieden zu wahren —, ist die verhetzende Tendenz in Wort und Schrift seitens Münchmeyers. Es ist ja durch Gerichtsurteil festgestellt, wie Münchmeyer mit Behörden verfährt. Die Behörden, die nicht politisch mit ihm am gleichen Strang ziehen, erfreuen sich seiner Mißgunst, die kräftig von ihm in der Praxis betätigt wird. Im Falle B. hat das Gericht ja auch seine Meinung über die hetzerische Tätigkeit Münchmeyers im Urteil deutlich zum Ausdruck gebracht. Hetzerische Tätigkeit, nicht nur dem einzelnen Bürger, sondern auch gegenüber zwei Volksteilen, dem einen großen, dem anderen minder großen gegenüber, ist M. schuldig. Er stellt die Katholikenhetze in Abrede. Dieses Dementi kommt heute zu spät, denn nachdem Münchmeyer seine aufrührerischen Reden in der Saison 1925 gehalten hat, haben die auf Borkum anwesenden zahlreichen Katholiken sich beschwerdeführend an die Badedirektion gewandt und die gesamten Organisationen der Insel sind in der Katholikenhetze ganz deutlich von Münchmeyer abgerückt.

Münchmeyer hat in einer die geistlichen Pflichten verletzenden Weise die Katholiken und Evangelischen verhetzt. An dieser Stelle auch ein Wort über seine Hetzreden

gegen die Juden.

Es ist sein staatsbürgerliches Recht, gegen die Juden Stellung zu nehmen, so wie es das Recht jedes Bürgers ist, seine politische Meinung zu haben. Aber in der Bekämpfung auch des Gegners muß Maß und Ziel an den Tag gelegt werden, und was dem politischen Agitator erlaubt ist, ist dem Geistlichen, dem Seelsorger noch lange nicht gestattet, auch wenn er in die politische Arena hinabsteigt. Alle Stände unseres Lebens und alle Berufskreise nehmen heute am politischen Leben gleichmäßig teil, während man früher erhebliche Bedenken hatte, ob

ein Richter oder Geistlicher mit Politik sich befassen sollte. Es gibt Richter und auch Geistliche als Abgeordnete in den verschiedensten Parteien. Aber lege ich das Kleid des Geistlichen dadurch ab, daß ich politischer Abgeordneter bin, bleibt nicht die Verpflichtung aus der Stellung des Mannes auch in der politischen Betätigung bestehen, muß der Betreffende nicht mit der Würde, die ihm sein Amt auferlegt, auch seine parteipolitische Tätigkeit ausüben?

Es beschränkt sich aber die unpriesterliche Art des Münchmeyer nicht auf das Parteipolitische. Unpriesterlich, unwürdig hat er schon gehandelt bei dem Falle der Haussuchung. Es können immer Maßnahmen im bürgerlichen Leben jedes einzelnen kommen, mit denen der davon Betroffene nicht einverstanden ist; wenn wir Anwälte jedesmal in solchen Fällen eine heftige Beschwerde loslassen wollten, würde das einen ewigen Kampf zwischen Gericht und Anwälten bedeuten. Es gehört sich aber nicht, mit Keulen loszuschlagen, sondern diejenigen Rechtsbehelfe, die durch Verfassung und Gesetz gewährleistet sind, in Anspruch zu nehmen. Wenn also M. bei der Haussuchung das Vorgehen des Oberlandjägers mit dem des Hauptmanns von Köpenick verglichen hat, so ist das bereits eine Handlungsweise gewesen, die unwürdig war, wenn sie auch federleicht wiegt gegen das andere Vorgebrachte. Ich halte es nicht für würdig eines Pfarrers, wenn er das bereits besprochene Lutherwort gebraucht, es ist nicht würdig, dieses Wort im Zusammenhang mit der heiligen Stätte, an der es fiel, zu gebrauchen, für unwürdig halte ich auch sein Verhalten gegenüber dem behördlichen Verbot der Versammlung, bei der er von einem Ort zum andern zog, und schließlich seine Flucht in die Kirche, um dort die Versammlung abzuhalten. Ja, ist es denn die Aufgabe des Geistlichen, den Behörden Schnippchen zu schlagen, oder ist es seine Aufgabe, zum Frieden zu wirken, die Staatsautorität zu stärken, gilt das Wort von den zwei Schwertern für Münchmeyer nicht? Ich halte es auch für unwürdig, was er hinsichtlich der Zurückweisung der Arbeiter aussprach, wenn er im Falle Kassens, statt der Familie zunächst Trost zu spenden, mit einer politischen Auseinandersetzung über die Sozialdemokratie beginnt. Es ist sicherlich unwürdig, wenn er ein Pfarrkind „rote Frau“ nennt, unpriesterlich, wie er gegen Pels vorgegangen ist, den er ganz grundlos angegriffen hat und den er in vorgerückter Nachtstunde im Gerichtssaal anfährt: „Jetzt wollen wir mit Dir abrechnen.“ Unwürdig, wenn er zu Focke Schmidt sagt, er bekäme jetzt ohnehin 82 Prozent Pension, das Arbeiten sei ihm eine Last. Es ist mehr wie unwürdig, unmenschlich ist es und rührt an eine besondere Seite im menschlichen Wesen, wenn er Schmidt vorgeworfen hat, daß er seine Töchter in ungeziemender Weise verheiratet habe, weil der eine Schwiegersohn einen Beinschaden habe, der andere der Sohn eines Wäschers sei.

Das sind Dinge, die meines Erachtens nicht nur als unwürdig, unpriesterlich, sondern nicht anders als gefühllos bezeichnet werden

können; ebenso unpriesterlich ist das im Falle Wessels an den Tag gelegte Verhalten, indem M. es abgelehnt hat, dem Wessel seine Quelle zu nennen, damit dieser der unwahren, über ihn umhergetragenen Verleumdung endlich den Mund stopfen konnte, vielmehr M. die Verleumdung sogar als Waffe im Kampf gegen den politischen Gegner benutzt hat. Es ist mehr, es grenzt an das Strafgesetzbuch, wenn er Frau Eucht dazu hat verleiten wollen, daß sie den Schreibtisch ihres Mannes öffne, um ihm ein amtliches Schriftstück zur Kenntniss zu geben. In die gleiche Kategorie gehören die Angriffe gegen Dr. K. Der Vorwurf des Abtreibens und das Hochhalten des Strafgesetzbuches, in öffentlicher Versammlung, mit dem Hinzufügen, darauf ständen 10 Jahre Zuchthaus, ist bereits von meinem Kollegen behandelt worden. Ich halte es auch für unwürdig, wie Münchmeyer seine Versammlungsthemen ausschreibt: „Die Mächenschaften des Dr. Bensch und seiner Gesellen“ und in gleicher Weise, wie er Fräulein Eübber zum Bruch des Redaktionsgeheimnisses zu verleiten sucht. Ein Mann wie Münchmeyer weiß ganz genau, was das Redaktionsgeheimnis ist, und wenn er dann unter Ausnutzung seiner geistigen Ueberlegenheit dem Mädchen den Bruch zumutet, dann ist das sehr weitgehend. Ebenso, wenn er Leborius auffordert, er solle die Polizeistunde unter Mißachtung der weltlichen Macht überschreiten, und als Leborius darauf hinweist, daß der Landrat zugegen sei, antwortet er, der Landrat könne nichts machen. Gleiche Ueberheblichkeit, wenn er zum Badedirektor Klingemann sagt: „Mein Badedirektor muß auf dem äußersten rechten Flügel stehen.“ Gleiche Ueberheblichkeit, wenn er zum Badedirektor sagt: „Den Bürgermeister habe ich in zwei Tagen erledigt.“ Schon mehr wie Ueberheblichkeit, es beginnt die verständige Erwägung ihn zu verlassen, wenn er sich rühmt, der Landrat sei bei ihm gewesen, und: „Sie können sehen, wie wert ich ihn halte, ich habe ihm nicht mal einen Stuhl angeboten.“ Ebenso zeugt der Fall mit dem Badediener: „In drei Tagen sind Sie entlassen!“ von maßloser Ueberheblichkeit.

Ich bin durchaus geneigt, dem politischen Gegner Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. M. bietet das Bild eines Mannes, der sich einer fast faszinierenden Rednergabe erfreut, eines Mannes, der vielleicht in einer großen Gemeinde, auf die Kanzel beschränkt, für die Kirche Ausgezeichnetes hätte leisten können; — — — aber ein Mann, dessen schlechte Eigenschaften durch den Aufenthalt auf der Insel, in dem engen, kleinen Kreise, ins Ungeheure gestiegen sind, und bei dem von Mal zu Mal die schlechten Eigenschaften die vorhandenen guten bei weitem überwuchern; der nach anfänglichen Erfolgen seinen Wirkungskreis nicht mehr auf die Insel beschränkt, sondern als seinen Wirkungskreis ganz Deutschland betrachtet, und der, um durchzusetzen, was er als seine Mission hält, sich nicht auf seine Rednergabe beschränkt, sondern zu häßlichen Beleidigungen, Verleumdungen, Lügen, Boykotts, Ver-

hehung übergeht. Und wenn schon bei einem Bruchteil dieser Dinge, als sie erwiesen waren, die Kirchenbehörde ihn als unwürdig des geistigen Amts bezeichnet; wenn er dann selbst eine Sprache führt, die kein Fuhrknecht derber gebraucht, wenn er seine Gegner geradezu wüßt beschimpft, dann wird man doch sagen dürfen, daß das, was diese Broschüre enthält, im großen und ganzen mehr als bewiesen, und das, was sie an scharfen Ausdrücken enthält, durch die Umstände gerechtfertigt ist. Der Angeklagte Pels ist ja m. E. ohne weiteres freizusprechen, er weiß wahrscheinlich gar nicht, wie er überhaupt unter Anklage gekommen ist, jedenfalls ist ihm in strafrechtlicher Beziehung nicht das Mindeste nachzuweisen, seine Handlung ist ja keine Verbreitung.

Hier folgen juristische Ausführungen über den Begriff der Beleidigung, das Preßgesetz und die Begriffe: Vorsatz und Fahrlässigkeit. Dr. Bruno Weil fährt fort:

„Hat also irgendeiner der drei Angeklagten nur fahrlässig gehandelt? In der That fehlt schon bei dem Angeklagten Dr. Völklein der Vorsatz der Beleidigung. Aber selbst, wenn Sie annehmen, daß er vorsätzlich gehandelt hat, so haben bestimmt Charig und Pels nur fahrlässig gehandelt. Es war unmittelbar vor einer Wahl, in einer aufgeregten Zeit, es waren nur wenige Stunden zur Verfügung, als Dr. Charig diese Schrift ausgehändigt wurde, er hat die Schrift geprüft und nichts Strafbares gefunden. Darüber, ob er nun einen unrichtigen Rat gegeben hat, ist hier nicht zu streiten. Aber, wenn er nun einmal der Ansicht war, daß die Schrift nichts Strafbares enthält, hatte er dann, als er Völklein behilflich war, den zur Beleidigung erforderlichen Vorsatz, d. h., wollte er etwas anderes als diese Schrift zur willkommenen Abwehr, zur Wahrung seiner berechtigten Interessen veröffentlicht haben?

Es folgen Ausführungen zur rechtlichen Würdigung des Falles Pels.

Dr. Charig hat für die nichtgewerbsmäßige Verbreitung die Genehmigung der Polizei gehabt, und eine gewerbsmäßige Verbreitung liegt nicht vor.

Zur Frage der Beleidigung überhaupt ist hier die letzte größere Entscheidung des Reichsgerichts im Band 55 in folgender Richtung von Bedeutung: Die Prüfung, ob der Wahrheitsbeweis erbracht ist, hat sich auch auf Sachen zu erstrecken, die nach Erscheinen der Druckschrift eingetreten sind. Ferner entscheidend für die Erbringung des Wahrheitsbeweises ist, daß er im Kern erbracht ist. Eine Unterscheidung zwischen wesentlichen und unwesentlichen Teilen der Beleidigung ist gestattet, auch wenn mehrere Ereignisse gleichzeitig behauptet werden.

Die Wahrung berechtigter Interessen.

Ich komme zur Frage der Wahrung berechtigter Interessen. Das Gesetz sagt, eine Beleidigung ist nicht strafbar, wenn

der Täter zur Wahrung berechtigter Interessen die Beleidigung begangen hat, und macht nur die Ausnahme: sie ist doch strafbar, wenn die Beleidigung *absichtlich* erfolgt ist, wenn aus den Umständen oder der Form die *Absicht* einer Beleidigung sich ergibt. Wenn man in Wahrung berechtigter Interessen handelt, ist man doch strafbar, wenn man *absichtlich* gekränkt hat; wenn man aber *nicht* absichtlich gekränkt, sondern nur seine Interessen wahrgenommen hat, ist man straffrei. Der Begriff Wahrung berechtigter Interessen ist viel umstritten worden. Es war immer die Frage, ob ein Redakteur das Recht hat, Zustände an den Pranger zu stellen, die er für unwürdig oder ungesund hält, oder ob ein Parteiangehöriger das Recht hat, im Kampfe gegen seine politischen Gegner Behauptungen aufzustellen, die beleidigend sind. Der Begriff Wahrung berechtigter Interessen ist im Zuge unserer politischen Entwicklung allmählich etwas weiter gefaßt worden. Den Abschluß bildet wohl folgende Kommentierung: „Es muß dazu kommen, daß die Verletzung der fremden Ehre als ein durch die Umstände gebotenes Mittel zur Wahrung berechtigter Interessen erscheint, daß also eine Art *Notstand* gegeben ist und dem Beleidiger bei eintretender Interessenskollision die Sache höher stand als die Beleidigung, ihm also nicht zugemutet werden konnte, die Verfolgung seiner Interessen mit Rücksicht auf die Beleidigung des andern aufzugeben.“ Auch unnötige Uebertreibungen, Verstärkungen usw. beweisen nicht ohne weiteres die beleidigende Absicht, wenn der Täter die von ihm gewählte Form gerade für nötig gehalten hat, um seine Interessen zu wahren.

Das muß man sich vorhalten, wenn wir erörtern, ob alle Angeklagten sich auf den Schutz des § 193 berufen können, ob sie sagen können: Wenn Beleidigungen in der Broschüre waren, so haben wir sie in Wahrung berechtigter Interessen getan. Diese Frage ist in den Motiven eine durchaus andere für *Charig*, wie sie für *Völklein* ist. Denn an sich haben *Völklein* und *Charig* wenig *gemeinsame* berechnete Interessen gegenüber *Münchmeyer*. Jeder aber hat seine berechtigten Interessen. Nun ist der ganze Verlauf der Verhandlung so gewesen, daß auf allen Seiten eine große Bereitwilligkeit bestanden hat, *Dr. Charig* die Wahrung berechtigter Interessen zuzugestehen, daß man aber *Dr. Völklein* weniger ideale Motive unterschreiben wollte. Ich bin der Kirchenbehörde dankbar, daß sie zum Ausdruck gebracht hat, daß sie *Charig* und *Pels* die Wahrung berechtigter Interessen in dem ihnen aufgedrungenen Kampfe, den sie als deutsche Juden gegen *Münchmeyer* zu führen hatten, zuerkennt. Ich muß aber erklären, daß ich auch bei *Völklein* an durchaus lautere Motive glaube.

Bei meiner Schilderung *Münchmeyers* habe ich versucht, ihm alle Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, ich möchte um die gleiche Gerechtigkeit auch hinsichtlich *Dr. Völkleins* bitten, und ich muß sagen, der Eindruck der Unerfahrenheit, den Staatsanwalt und Kirchenbehörde von ihm gewonnen hat, ist auch durchaus der

Eindruck, den ich von ihm selbst habe. Wenn gesagt wird, daß er noch nicht zur Präzision seiner Gedanken gekommen sei, so glaube ich, daß dieses Urteil nicht vorbeigeht. Aber wenn man diese negativen Gesichtspunkte hervorhebt, muß man andererseits ihn anerkennen als einen zwar etwas weltfremden, noch unerfahrenen jungen Menschen, der seine Sporen sich erst verdienen will, der aber doch getragen wird von einer lauterer Gesinnung, von einer großen Begeisterungsfähigkeit und vor allem von einer sehr hohen Auffassung seines Glaubens, des Wesens und der Sache der lutherischen Kirche und ihrer Diener, der Geistlichen. Ich kann nicht verstehen, warum ihm zum erschwerenden Vorwurf gemacht werden soll, daß er Theologie studiert hat, vielleicht ist seine Einlassung mißverständlich gewesen. Er will doch nur sagen, ich gehöre durch meine theologischen Studien und meine Religionsphilosophie einer Richtung an, die die politische Betätigung des Geistlichen überhaupt verwirft. Er sagt: In diesem in mir hochgezogenen Gedanken, daß der Geistliche dem Streit der politischen Meinungen nach Möglichkeit fernbleiben soll, bin ich durch meine weitere Entwicklung nur bestärkt worden, besonders dadurch, daß ich gesehen habe, wie dann der Geistliche von der Kanzel herabsteigt und des Talars sich entledigt, wie er in einen Gegensatz zur hohen Mission seines Amtes gebracht wird, wie sehr es also für einen Geistlichen schwierig ist, wenn er sich in den Streit der Meinungen wagt, die Würde des Amtes zu wahren. Ich habe, sagt Dr. Völklein, in Münchmeyer einen Mann kennengelernt, der diese meine These unterstreicht und bestätigt. Von dieser Einstellung habe ich zunächst versucht, Münchmeyer durch Worte in der Versammlung zu bekämpfen, ich bin aber schlecht damit gefahren, denn bei der ersten Diskussion nahm Münchmeyer in persönlicher Weise gegen mich Stellung und kurze Zeit darauf hat Münchmeyer gegenüber Rommel¹⁾, der ihm sagte, „Sie verkennen diesen jungen Mann, er spricht von Ihnen (M.) sehr edel“, da hat Münchmeyer diesem Rommel gegenüber mich herabsetzende Bemerkungen getan. Ich war also, einmal durch meine allgemeine geistige Einstellung, zum andern durch die Angriffe gegen mich, befugt, gegen M. Stellung zu nehmen. Hinzu kommt, daß ich Teilnehmer an der Versammlung im Oktober war, bis zu welcher Zeit keine Verbindung zwischen Münchmeyer und mir bestand. Insbesondere hat aber die Katholikenheße, insbesondere daß M. seinen Gegnern gewinnsüchtige Motive unterstellt, wie er gegen Dr. Bensch Stellung genommen, mich zu einer Stellungnahme gegen ihn genötigt, und das um so mehr, als es sich um einen Wahlkampf handelte, in dem Münchmeyer Kandidat war, und als Letztes hat mich erregt die Behandlung der Angelegenheit durch das Kirchenamt, die parteiische Behandlung durch deren

¹⁾ Ein Landjäger auf Vorkum.

Untersuchungskommissar, von der mir Dr. Heinen⁷⁾ Mitteilung machte.

Sie haben nun zu prüfen, ob alle diese Eigenschaften Dr. Völkleins als Theologiestudent, als Bewohner der Insel Borkum, ferner seine Zugehörigkeit zum Freundschaftskreise des Dr. Bensch, auch die gegen ihn von Münchmeyer gerichteten persönlichen Angriffe Rommel gegenüber, die Angriffe in der Oktoberversammlung mit der Bezeichnung „Dr. Bensch und Gesellen“, ob alle diese Umstände und sein staatsbürgerliches Recht, erkannte Uebelstände zu bekämpfen, ihm das Recht gaben, zu der Streitschrift das Wort zu ergreifen. Ich bin bereit, diese Frage zu bejahen, und ich bin sicher, daß auch Sie ihm den Schutz des § 193, die Wahrung berechtigter Interessen, zubilligen.

Dasselbe gilt mit anderer Begründung für Dr. Charig. Auch er hat in Wahrung berechtigter Interessen gehandelt. Er ist rein zufällig in die Sache hineingekommen. Er wurde von Dr. Völklein aufgesucht und das Weitere ist bekannt. In dem Urteil des Kirchen senats selbst heißt es, daß Münchmeyer das Borkumlied zum wesentlichen Bestandteil seines Kampfes um die wirtschaftliche und sittliche Hebung der Insel geworden sei, und daß dieser Kampf M. die Gegnerschaft von Juden und Judenfreunden bringen mußte. Also die Kirchenbehörde selbst hält es für selbstverständlich, daß das Borkumlied M. die Feindschaft der Juden bringen mußte. Dazu kommt, daß Charig schon in Hannover die Geschäfte des Centralvereins deutscher Staatsbürger jüdischen Glaubens besorgte und schon damals mit Münchmeyer zu tun hatte. Dieser Centralverein jüdischer Staatsbürger, von dem in dieser Verhandlung öfter die Rede ist, ist die größte Vereinigung von deutschen Juden. Wir haben in Deutschland nicht einmal 500 000 Juden, also nicht einmal 1 Prozent der Bevölkerung, davon sind 300 000 im Centralverein organisiert; sein Programm ist, daß er gegen den Antisemitismus in jeder Form und in jeder Gestalt sich wendet, aber nur vom Standpunkt des deutschen Juden aus, nämlich des Juden, der seine unlösbare Verbundenheit mit dem deutschen Vaterlande überall betont und bereit ist, sie mit seinem Blute zu besiegeln. Er ist die Vereinigung der Juden, die, wenn behauptet wird, daß sie zu einem internationalen Judentum gehören, dies als gegen ihren Lebensnerv gerichtet betrachten und, wie Gabriel Rießer, der große Vorkämpfer der deutschen Juden, schon vor fast hundert Jahren gesagt hat, auf dem Standpunkt stehen: „Wer mir das Recht an meinem deutschen Vaterlande bestreitet, gegen den muß ich mich wehren wie gegen einen Mörder und einen Räuber.“ Diese Organisation hat Dr. Charig in Hannover mit der Wahrnehmung ihrer Interessen beauftragt. Dr. Charig ist dann später nach Ostfriesland gegangen, aber nicht vom Centralverein aus und auch nicht vom Centralverein angestellt. sonden nur, weil er

⁷⁾ Arzt und Mitarbeiter Dr. Bensch.

glaubte, daß es hier noch keinen jüdischen Rechtsanwalt gäbe, und er glaubte, hier angesichts der unbestreitbar nicht unbedeutenden jüdischen Bevölkerung auf eine Praxis rechnen zu können.

Weiter gehört hierher der Umstand, daß bisher nur Schriften von Münchmeyer erschienen waren, und zwar Schriften, die sich in der schärfsten Form mit Juden befaßten, und zwar bis in die jüngste Zeit hinein. Schriften, die voller Beschimpfungen gegen Juden sind, die sich aber nicht nur auf Beschimpfungen beschränken, sondern natürlich den Juden Drückebergerei und ähnliches vorwerfen, ihnen die staatsbürgerlichen Rechte nehmen wollen. Diese Schriften sind in ungezählten Exemplaren vertrieben worden, ohne daß eine Gegenschrist erschienen ist. Und es fragt sich, ob Charig, als ihm diese Broschüre von evangelisch-theologischer Seite dargeboten wurde, ein Recht hatte, als Politiker davon Gebrauch zu machen. Weiter kommt hinzu, daß es mitten im Wahlkampf war, am nächsten Tage war die Versammlung der Demokratischen Partei, alles vollzog sich in höchster Hast und hat eine sorgfältige Prüfung nicht ermöglicht. Ich glaube, auch Charig würde, wenn er noch einmal in die gleiche Lage versetzt würde und Zeit hätte, die Broschüre nachzuprüfen, zwar von den Stellen, die sich gegen Münchmeyer richten, nichts zurücknehmen; aber er würde, aufgeklärt durch die Disziplinarverhandlung, diejenigen Stellen, die von der Kirchenbehörde handeln, anders formuliert oder überhaupt fortgelassen haben. Aber es handelte sich damals um einen Wahlkampf, in dem Stunden über dessen Schicksal entscheiden konnten. Hinzu kommt weiter, daß alle die Vorwürfe gegen Münchmeyer nicht zum ersten Male erfolgten, daß noch fünf Tage vorher in einer hiesigen Zeitung ein Artikel „Münchmeyereien“ erschienen war, in dem die gleichen Vorwürfe in noch viel schärferer Form enthalten waren, und daß Münchmeyer weder eine Berichtigung erlassen noch Klage erhoben hatte, obwohl ihm auf Antrag Nowak sogar die Prozeßkosten von dem Gemeindeausschuß für einen der in dem Artikel erwähnten Fälle zur Verfügung gestellt werden sollten, so daß Charig mit jedermann annehmen konnte, daß die Behauptungen den Tatsachen entsprachen. Der Vorwurf der Lüge ist Münchmeyer ja schon oft gemacht, er hat ihn hinsichtlich Wessels einstecken müssen, auch war er in einer offenen Zeitungs-erklärung von der Ortsgruppe Emden des Centralvereins als gemeiner Verleumder bezeichnet worden, ohne daß er Klage erhoben hatte.

Wenn Sie alle diese Dinge zusammennehmen, müssen Sie zu der Ueberzeugung kommen, daß Charig als Deutscher und Jude, als Angehöriger einer Glaubensgemeinschaft, der gegenüber Münchmeyer jedes Mittel recht war, das Recht und die Pflicht hatte, einzuschreiten, daß er auch diesen Weg wählen durfte, der ihm von dritter Seite geboten war.

Ich komme also zu dem Schluß, daß bei allen Angeklagten, wenn auch aus verschiedenen Gründen, die Wahrung berechtigter Interessen vorliegt und sie daher freizusprechen sind, wenn nicht angenommen wird, daß sie die Absicht der Beleidigung gehabt haben. Auch da liegt die Sache verschieden in den Motiven. Völkleins im Verhältnis zu Charig, Charigs im Verhältnis zu Pels. Auch Völklein hat nicht die Absicht der Beleidigung gehabt. Dazu ist erforderlich, daß ich kurz auf die Form der Broschüre eingehe. Diese Broschüre ist ja nicht in dem Stil gehalten, in dem sonst politische Dinge abgehandelt werden, sondern es ist die Form einer Art Kinder- und Räubergeschichte gewählt. Ich weiß nicht, ob das hier so üblich ist wie in meiner Heimat, wo auf den Jahrmärkten Schauderromane verkauft werden, in denen in kindlichem Stil Moritaten und Begebenheiten der letzten Zeit geschildert werden. Die hier vorliegende Schrift ist doch ganz offensichtlich als eine politische Satire gedacht, die in einer ganz anderen Form gehalten ist als etwa Zeitungsartikel. Ich habe mich vergeblich bemüht, aus der Rechtsprechung Entscheidungen zur Beleidigung durch Satire beizubringen, und nur die eine gefunden, die dem Gericht vorliegt. Diese Entscheidung ist für uns wenig verwendbar, sie sagt nämlich allgemein, die Satire, die sich damit abgibt, sachlich Gegenstände zu behandeln, mag als strafbare Beleidigung nicht angesehen werden. Nun fragt es sich, kann man für diese satirische Form die gleichen Forderungen stellen, wie wenn etwas in offensichtlich ernsthafter literarischer Absicht abgefaßt ist? Ich glaube nein.

Auf dem Gebiet der Karikatur ist ja ein großer Spielraum gegeben. Es gibt ein Buch „Richard Wagner in der Karikatur.“ Es ist auch ein Buch „Karikaturen Kaiser Wilhelms II.“ vor dem Kriege erschienen, das den Titel „Lui!“ trug, und niemand hat sich über dieses Buch mehr gefreut als der Kaiser, und niemand hat daran gedacht, wegen Majestätsbeleidigung Klage zu erheben, obwohl, wenn man es nicht als Karikatur auffaßte, Sachen behauptet wurden, die zweifellos unter den damals geltenden Begriff der Majestätsbeleidigung fallen. Ohne nun Münchmeyer mit dem Kaiser oder Richard Wagner vergleichen zu wollen, muß man doch zubilligen, daß im Gebiet der Karikatur das Recht der Schilderung von Personen, die im öffentlichen Leben stehen, auch in satirischer Form gegeben ist. . . Ich wollte Ihnen aus einem Band „Kladderadatsch“ aus dem Jahre 1890 den Nachweis bringen, wie weit Angriffe gegen politische Gegner gehen können, ohne daß Strafverfolgung eintritt. Insbesondere war damals Windhorst dargestellt als ein großer, mächtiger Kater, der in einen Käfig eingesperrt ist, mit einem großen Schloß davor, womit gesagt werden sollte, man solle ihn einsperren, um ihn von seiner schädlichen Tätigkeit abzu-

halten. Im gleichen Band war die konservative „Kreuzzeitung“, deren Redakteur v. Hammerstein als ein mächtiger Strauchritter dargestellt, und so unendlich viele Beispiele, wie die Jesuiten, die auf einem Schubkarren liegen und auf einem Platz, bezeichnet mit der Inschrift: „Hier kann Schutt abgeladen werden“, auf einen Haufen geworfen werden. Sie sehen also, wie weitgehend das Recht auf Satire immer gegangen ist.

Es ist bei der Beurteilung der Frage der Absicht nicht zu verkennen, daß hier im Stile der Kinder geschichten eine Sache erzählt wird, bei der auch die entsprechenden kindlichen Ausdrücke gebraucht werden mußten und diese sich in volkstümlicher, derber, kräftiger Form abspielen. Nun sind dabei auch Angriffe gerichtet worden gegen die Kirchenbehörde, und zwar Angriffe, die doch nur daraus zu erklären sind, daß von seiten der Disziplinar-kammer schwere Fehler, auch Fehler, die das Gericht hier in einem Urtheil bereits festgelegt hat, begangen sind, und es fragt sich, wie weit der Umstand, daß gewisse Fehler von dem untersuchungsführenden Kommissar begangen sind, der Umstand, daß Völklein sich geirrt hat im kirchlichen Organismus, ihm zum Nachtheil angerechnet werden muß. Das ist auch juristisch eine sehr interessante Frage. (Nach juristischen Auseinandersetzungen über das Wesen des Irrthums.) Es ist ganz abwegig, Völklein dafür verantwortlich zu machen, daß er den Aufbau der evangelisch-lutherischen Kirche in Hannover nicht genau kennt, es gibt doch eine ganze Reihe Landeskirchen in Deutschland. Kann man einem, der philosophische Theologie studiert hat, zumuten, daß er den Aufbau jeder deutschen Landeskirche kennt? Ich glaube, diese Argumentation ist abwegig. Völklein hat nicht gewußt, daß eine andere Behörde in Frage kam, und es ist das auch gar nicht einmal sicher; denn, wie das Urtheil dartut, hat doch der Kommissar Dr. Brühl, gegen den die Angriffe sich richten, als Berichterstatter ohne Stimmrecht der Verhandlung beigewohnt. Nun weiß man danach selbst nicht, ist er Mitglied dieser Disziplinar-kammer oder nicht, oder Mitglied der Kirchenbehörde und als solcher Mitglied der Disziplinar-kammer? Man muß also Völklein zubilligen, daß er der Meinung war, daß die Behörde, der der Kommissar angehörte, nicht korrekt und nicht richtig verfahren sei, und daß er darum sich gegen diese Behörde gewandt hat, und wenn sich nun herausstellt, daß bezüglich Brühl im übrigen die Vorwürfe berechtigt waren, so kann er strafrechtlich hier nicht verfolgt werden. Es liegt nur ein Irrthum im Motiv vor, der bewirkt, daß die Absicht der Beleidigung der Kirchenbehörde nicht gegeben ist. Was für ihn gilt, gilt doppelt für Dr. Charig. Hat Völklein keine beleidigende Absicht gehabt, dann kann Charig sie nicht gehabt haben. Aber Charig hat sie ganz sicher nicht gehabt und ihm liegt jede Kränkung irgendeiner Kirchenbehörde fern, gerade als Juden sind wir mit einem viel zu großen Respekt vor Kircheneinrichtungen von Jugend auf erzogen, als daß wir ernstlich könnten Kircheneinrichtungen angreifen mit der

Absicht der Beleidigung. Die fahrlässige Beleidigung an sich ist nicht strafbar. Ich nehme an, daß Charig über diese Stellen flüchtig hinweggesehen, sie nicht geprüft hat, und nachdem ihm diese Broschüre als Waffe gegeben war, er die Stelle mit der Kirche als durchaus untergeordnet betrachtet und ihm jede Absicht der Beleidigung der Kirche ferngelegen hat.

Zusammengefaßt: Ich bitte den Staatsanwalt, das Verfahren gegen Pels einzustellen, da, obwohl die Broschüre nachher noch wochenlang in Borkum verbreitet wurde, nur diese beiden Juden angeklagt worden sind; weiter Dr. Charig und Dr. Völklein Schutz aus § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) zuzubilligen und festzustellen, daß die Absicht der Beleidigung nicht vorgelegen hat und der Wahrheitsbeweis erbracht ist. Sollte aber angenommen werden, daß in bezug auf Münchmeyer ein vollkommener Wahrheitsbeweis erbracht ist und Freispruch insoweit erfolgen, daß dagegen bei Dr. Völklein und Dr. Charig eine Verurteilung hinsichtlich Beleidigung der Kirchenbehörde in Frage kommt, so brauche ich wohl nicht besonders auf mildernde Umstände bezüglich Völkleins anzutragen. Ich hätte mich wirklich gefreut, wenn die Kirchenbehörde die mildernden Umstände, die sie Charig gegenüber anerkennt, ähnlich auch auf Völklein ausgedehnt hätte, denn Verzeihen und Nachgeben, vor allem Menschen gegenüber, die Irrtümer eingestehen, ist höchstes Gebot aller Menschen und sittliches Gebot, und auch eine Kirchenbehörde kann sich dem nicht ent schlagen.

Ich darf zum Schluß wünschen, daß diese musterhaft objektiv geleitete Verhandlung den Erfolg haben möge, über die formale Bedeutung des Urteils hinaus eine Reinigung der gesamten ungesunden Atmosphäre Borkums herbeizuführen. Die Angeklagten haben sich eines Mittels bedient, von dem sie glaubten, daß es erforderlich war, und daß es erforderlich war, zeigt dieser Prozeß. Die Angeklagten haben geglaubt, für eine gute Sache zu kämpfen, die Beweisannahme hat ihnen nicht unrecht gegeben. Objektiv betrachtet ist dieses Mittel der Broschüre erforderlich gewesen; denn, wenn Münchmeyer nach dem Ergebnis dieser Verhandlung von seinem Amte entsetzt wird, ist das doch letzten Endes das Verdienst derer, die durch diese Hauptverhandlung die Aufklärung des Tatbestandes in weitestem Umfange ermöglicht haben. Der Verlauf hat ja gezeigt, daß der Disziplinarssenat die Angelegenheit nicht in vollem Umfange geklärt hat, auch die Untersuchung durch seinen Untersuchungskommissar nicht die erforderliche Objektivität hatte. Angesichts dieses Verhaltens der Kirchenbehörde gegenüber den Umständen auf Borkum, von denen Münchmeyer selbst eine drastische Schilderung gegeben hat, wenn er von den verlogenen Borkumern spricht, konnte eine Reinigung nur durch drastische Mittel erreicht, der Terror auf Borkum nicht anders gebrochen werden.

Und wenn die Angeklagten selbst in der Form gefehlt hätten, hätte doch jeder von ihnen für eine gerechte und gute Sache gestritten,

und jeder von ihnen kann höhergehobenen Hauptes, im Bewußtsein einer guten Sache gedient zu haben, diesen Saal verlassen.

Die Schlußworte der Angeklagten.

Dr. Böcklein: Ich möchte noch auf die Motive meines Tuns hinweisen. Das Sachliche ist schon von Herrn Dr. Weil hervor-gehoben — mein erstes Zusammentreffen mit Münchmeyer, zweitens das andere Motiv, das ich als das allgemein Menschliche be-zeichnen will.

Der Terror, der in Borkum herrscht, die vergiftete Atmosphäre hat die Borkumer so verängstigt, daß sie sich niemals hätten entschließen können, den Kampf aufzunehmen, weil sie stets Boykott zu fürchten gehabt hätten und die Vernichtung ihrer Existenz. Ich erinnere an Klingemann, Specht und Bensch. Dieser Terror hat die Leute verängstigt, aber diesen Terror brauchte ich nicht zu fürchten, weil ich keinen Boykott, keinen Schaden zu gewärtigen hatte. Wenn ich den Kampf aufnahm, nahm ich ihn auf aus dem rein menschlichen Grunde, Borkum diesen Terror vom Halse zu schaffen.

Zu diesem Zwecke ist die Schrift geschrieben worden. Ich möchte dabei noch darauf hinweisen, daß mir jede Beleidigung so-wohl Münchmeyers als auch der Kirche ferngelegen hat. Ueber Irr-tümer in der Kenntnis der Verhältnisse des Kirchenaufbaues hat mein Verteidiger schon gesprochen, ich möchte aber noch etwas rein Reli-giöses dazu sagen.

Wenn man weiß, wie in Borkum die Beschwerden beim Landes-kirchenamt behandelt worden sind, wie sie stillschweigend übergangen wurden, kann man den Leuten keinen Vorwurf machen, wenn sie die Schuld beim Landeskirchenamt suchten. Man hat die Beschwerden Münchmeyer urschriftlich zugesandt, und wenn man die Leute kennt, die die Beschwerden geschrieben haben, wenn man von ihnen hört, daß sie zufrieden gewesen wären, wenn das Landeskirchenamt nur einmal einem geschrieben hätte oder sonst zu erkennen gegeben hätte, daß es sich der Beschwerden annehmen wolle, dann wäre eine Bezugnahme auf die Kirche bestimmt unterblieben.

Ich habe es in Schweden erlebt, wie solche Beanstandungen dort von der Kirchenbehörde erledigt werden —: In einer Vorort-gemeinde Stockholms herrschten Mißstände, an denen ein Geistlicher schuld war; da konnte man erleben, daß nicht erst ein Konsistorium zusammentrat, sondern

der Erzbischof Söderblom setzte sich am selben Tage noch auf den Zug und er hat dann selbst durch Predigt und Ermahnung diese Mißstände aus der Welt geschafft.

Zum Schluß: Die Gefahr des Terrors einerseits, andererseits das gänzliche Verlassensein von aller Hilfe, das ganze Auftreten, die ganze Art und Weise Münchmeyers hatten es mir notwendig erscheinen lassen, und als einen Akt der Notwehr, eine glücklichere Atmosphäre zu schaffen, in der man wieder ein menschenwürdiges Dasein führen könne, daß man wieder als guter, freier Mensch lebe. Das ist das Ziel meiner ganzen Arbeit gewesen, wieder Ruhe und Frieden zu stiften. Daß es beinahe erreicht war, konnte man am letzten Mittwoch, als der Vergleich angenommen und unterschrieben wurde, als erreicht ansehen, wo es wie ein Aufatmen durch Vorkum ging. Wie groß dagegen die Enttäuschung war, als der Vergleich nicht vom Kirchenamt angenommen wurde, geht daraus hervor, daß am Sonntag in der katholischen Kirche auf Vorkum ein Gebet zur Wiederherstellung des Friedens gehalten wurde. Diesen Frieden wiederherzustellen, war das Ziel meines Kampfes.

Dr. Charig: Herr Münchmeyer hat als letzten Beweggrund seines Handelns angegeben, er führe den Kampf um die deutsche Volksgemeinschaft, und hinzugefügt, daß wir Juden nicht dazu gehören, wir jüdischen Deutschen. Und wenn das das Lebensziel eines Mannes ist, diese Politik, dann wehre ich mich auf das allerschärfste dagegen, und wenn ich diese Mittel sehe, muß ich auch anders dreinschlagen als sonst üblich. Ich denke in diesem Punkte so: Greift mich mein Gegner mit einem 21-Zentimeter-Geschütz an, setze ich ihm 30,5 Zentimeter darauf, sonst erreiche ich nichts. Ich muß etwas erreichen, wenn ich sehe, wie das in den Schmutz gezogen wird, was mir das Heiligste ist.

Nach vielstündiger Beratung erging

das Urteil.

Es handelt sich um die Broschüre „Der falsche Priester oder der Kannibalenhäuptling der Nordseeinsulaner, von Doktor Sprachlos“, die der Beurteilung des Gerichts unterbreitet wird. In dieser Broschüre finden sich fraglos objektive und subjektive Beleidigungen sowohl nach § 185 wie nach § 186 des Str.-G.-B. Es ist davon die Rede, daß auf der Insel barbarische Gebräuche, Kannibalismus herrschen, vom heidnischen Priester, falschen Priester, der die Leute anpöbelt, wird gesprochen, dem man die Schamröte ins Gesicht treiben könne usw. und eine Reihe Einzelfälle. Es liegen zwei selbständige Fälle vor: 1. Beleidigung des Pfarrers Münchmeyer und 2. am Schluß des Landeskirchenamts in Hannover. Auch subjektiv liegen nach Auffassung des Gerichts Beleidigungen vor. Es kann gar nicht fraglich sein,

daß der Verfasser und Verbreiter sich bewußt sein mußten — auf die Absicht kommt es nicht an —, daß die dort aufgestellten Behauptungen, die Worte, beleidigend sein mußten, die Art der Erwähnung des Landeskirchenamt auf das schwerste herabsetzen mußte.

In Frage kommt zunächst Verbreiter und Verfasser nach § 20 des Reichspressgesetzes, es handelt sich um die Verantwortlichkeit für die Handlungen, deren Strafbarkeit in einer Druckschrift liegt, mit ausgesprochenen Beleidigungen, die unter §§ 185/86 in Idealkonkurrenz fallen. Die Strafbarkeit dieser Druckschrift bestimmt sich nach § 20 R. Pr.-G. Es kommen also §§ 185/86 des Strafgesetzbuchs in Frage. Der Verfasser ist, wie in der Hauptverhandlung zugegeben ist, Dr. Völklein, Verbreiter desgleichen. Der zweite Angeklagte ist Dr. Charig und der dritte in der Linie dann auch E. Pels.

Mit letzterem beginnend, mag zweifelhaft sein, ob tatsächlich der Tatbestand des Verbreitens gegeben war; er hat eine Sammlung von 2 mal 150 Exemplaren in einem Paket dem Zeitungshändler C. überfandt, der sollte sich die Erlaubnis von der Polizei einholen, und hat dann dieser von einigen Exemplaren, die er der Polizei einreichte, Kenntnis genommen, wenngleich er die Kenntnis auch schon vorher gehabt hat. Und da sagt das Reichsgericht, dem sich das Schöffengericht angeschlossen hat, daß zum Tatbestand des Verbreitens es genügt, wenn mit der Verbreitungstätigkeit überhaupt begonnen ist. Die begonnene Verbreitung ist schon erfolgt, wenn nur z. B. das Paket auf die Post gegeben ist, auch wenn es den Empfänger nicht erreicht hat, und diese eingesetzte Verbreitungstätigkeit soll bestraft werden. Das ist hier erwiesen. Der Angeklagte Pels ist also auch als Verbreiter der Schrift tätig gewesen.

Nun haben die Angeklagten den Wahrheitsbeweis zu führen gesucht, bzw. das Gericht hat von Amts wegen zu erforschen, ob der angebotene Wahrheitsbeweis in allen Punkten geführt werden kann, und da ist das Gericht, soweit Beleidigungen gegen Pfarrer Münchmeyer in Frage kommen, dazu gekommen, daß

in der Tat der Wahrheitsbeweis für die einzelnen tatsächlichen Vorgänge, die unter § 186 Str.G.B. fallen, im wesentlichen, und auf das Gesamtwesentliche kommt es an, als geführt angesehen werden muß.

Soweit es sich um tatsächliche Vorgänge handelt, ist eine Reihe von Fällen zu untersuchen gewesen.

Begonnen wurde mit dem Fall Cassens, wo Pfarrer Münchmeyer sich wenig zart gegenüber den Verwandten des Verstorbenen ausgedrückt haben soll. Hier ist allerdings nicht festzustellen gewesen, ob er sich eines Pfarrers unwürdig benommen hat. Der falsche Priester ist ein solcher, der das Gewand zu Unrecht trägt, dessen Betragen derartig ist, daß er das Amt eines Geistlichen nicht verdient. In diesem Falle konnte dem Geistlichen nicht zugemutet werden, daß er sich zu einer politischen Demonstration hergeben sollte.

Dann kommt Fall Lübben, der Pfarrer Münchmeyer vorgeworfen hat, sie sei eine Diebin. Hier ist durch Beweisaufnahme der Fall nicht so ganz klargestellt, daß man sagen könnte, er hat sich genau, wie hier im Prozeß dargestellt, zugetragen, aber so viel hat das Gericht feststellen müssen, daß tatsächlich von dem Geistlichen Münchmeyer gegenüber dem Mädchen ein

unzulässiger Druck benutzt worden ist;

das Mädchen hat sich bedroht gefühlt, hat zu weinen begonnen; ein Druck ist jedenfalls versucht worden, und nach der ganzen persönlichen Einstellung Münchmeyers ist die Anwendung dieses Drucks ihm auch durchaus zuzutrauen.

Im Falle Stecheisen handelt es sich darum, daß der Geistliche es abgelehnt haben soll, Kartoffeln anders, als wenn Devisen als Gegenleistung geboten würden, abzugeben. Er selbst hatte seine Kartoffeln sich gegen Devisen beschafft. Der Fall ist nicht ganz klargestellt, wer darüber verfügen konnte, tatsächlich hat aber Frau St. nachträglich zwei Zentner Kartoffeln bekommen. Es liegt nichts vor, was dem Geistlichen wesentlich zum Vorwurf gemacht werden könnte.

Auch im Falle P. muß das gleiche gesagt werden. Hier ist nicht davon die Rede gewesen, daß nach der Ausdrucksweise Münchmeyers der P. „in Ketten gelegt“, sondern nur gesagt worden, er würde wohl Weihnachten nicht mehr zu Hause sein. Tatsächlich war Münchmeyer berechtigt, davon zu sprechen, daß P. demnächst ins Gefängnis wandern würde, es lag eine schwere gerichtliche Strafe vor. Hier kann ein wesentlicher Vorwurf dem Geistlichen nicht gemacht werden.

Auch nicht im Falle der „Prämierung des kleinsten Damenfußes“. Es ist nicht festgestellt, daß Münchmeyer das betreffende Plakat gekannt hat, daß es mit seinem Wissen und Willen ausgehängen, noch viel weniger, daß er sich nachher daran beteiligt hat. Eine Beteiligung an der Prämierung würde natürlich, wenn sie erwiesen wäre, eines Geistlichen unwürdig sein.

Der Fall Hübner ist, so wie er in der Schrift behauptet wurde, auch nicht erwiesen. Tatsächlich hat es sich darum gehandelt, daß M. einer Frau H., die eine Spende für Kirchenzwecke gemacht hatte, einige schöne Punkte der Insel zeigen wollte. Ob das gerade richtig war, ist etwas anderes. Er hat versucht, sie zu treffen, ist auch herausgegangen, sie hat sich aber nicht sehen lassen. Der Fall allein würde natürlich nichts gegen den Pfarrer bedeuten,

im Zusammenhang mit anderen Fällen muß aber der Vermutung Raum gegeben werden, daß der Geistliche die Gelegenheit benutzt hat, um nachher sich an die Frau heranzumachen,

sonst hätte nichts näher gelegen, als den Arbeitgeber zu benach-

richtigen. Die starke Vermutung spricht dafür, daß eine Anknüpfung versucht werden sollte.

Im Falle des „reichen Kaufmannes“ ist das Gericht auch dazu gekommen, als erwiesen anzusehen, daß am Abend nach der Mietsamtsitzung der Pfarrer Münchmeyer sich

an die Mädchen herangemacht und eine davon angesprochen

hat. Es würde nicht als erwiesen angesehen worden sein, wenn nicht noch heute der Zeuge V. aufgetreten wäre, der tatsächlich bekundet, daß Abendroth an jenem Tage hinter ihm her war und ihn beobachtet hat. Auf A. und St. würde das Gericht nicht so großen Wert gelegt haben, aber V. sagt uns, daß A. im Begriff gewesen sei, Münchmeyer nachzugehen. Auch Frau Neumann sagt, sie sei von dem Herrn angesprochen, beschreibt ihn auch, und im nächsten Augenblick ist auch A. erschienen und hat ihn ihr noch ausdrücklich gezeigt. Im Zusammenhang mit der Bekundung V. und A. muß das Gericht doch zu der Ueberzeugung gelangen, daß tatsächlich an diesem Abend der Pfarrer M. Anschluß gesucht und das eine Mädchen angesprochen und sich als reicher Kaufmann ausgegeben hat. Selbstverständlich kann unter keinen Umständen gebilligt werden, daß das ein Geistlicher tut,

ein solcher Geistlicher verdient den Namen des Geistlichen nicht, er muß es sich gefallen lassen, daß er als ein falscher Priester bezeichnet wird. Ein wahrer Priester ist das nicht.

Dann die Behauptung „Medizinmann“. Es steht fest, daß tatsächlich sowohl im Disziplinarverfahren als auch sonst in einem Schreiben an Fräulein H. sich der Angeklagte dafür ausgegeben hatte, daß er das medizinische Vorexamen bestanden habe. Es kann keine Rede von Verwechslung mit Krankenpflegerkursus sein, sondern tatsächlich ist davon die Rede gewesen, wie auch, daß er drei Semester Jura studiert habe. Das war

wissentlich falsch und auch im Disziplinarverfahren eine Lüge, eines Geistlichen durchaus unwürdig.

Er hat dann die bekannte, viel erörterte Rede im Gotteshaus gehalten. Es ist nicht erwiesen, daß sie als Gottesdienst bezeichnet wurden, die betr. Zeugen mögen das mißverstanden haben, er mag gesprochen haben, daß Gottesdienst nicht nur der am Sonntag sei, sondern auch Sache des Alltags. Aber jedenfalls ist erwiesen, daß in dieser Versammlung

über Angelegenheiten gesprochen worden ist, deren Erörterung unter keinen Umständen in ein Gotteshaus hingehört.

Es war die Fortsetzung der Versammlung im Seestern, bei deren Beendigung, wie einwandfrei durch den Zeugen Landjägermeister Sch., der auf das Gericht den allerbesten Eindruck gemacht hat, bewiesen wird, Münchmeyer die Worte gottverdammter roter Staat oder rote Republik gebraucht hat, wobei das Gericht Haupt-

gewicht auf das „gottverdammt“ oder „verfluchte Republik“ legt, das im Munde eines geistlichen Priesters absolut verwerflich ist.

M. hat jedenfalls „im Tempel“, lies hier Kirche, mit Sicherheit den Punkt 4 (Des Plakats) erörtert. Unter Nr 4 wußte jedermann, was zu verstehen war, das waren „Machenschaften des Dr. Bensch und seiner Gesellen“. Diese ganze Erörterung gehört unter keinen Umständen in ein Gotteshaus, auch nicht der angebliche Lutherspruch „Wenn du einen Juden willst taufen usw.“ Nicht als erwiesen hat das Gericht angesehen, daß das Lutherwort in der Kirche gefallen ist, aber es genügt, daß der Zeuge Horonska, der sicherlich kein Gegner von Münchmeyer ist, gesagt hat, daß er in einer anderen Versammlung Münchmeyers ein solches Lutherwort gehört hätte.

Ein solches Zitat im Munde eines Geistlichen heute zu hören, muß als außerordentlich verwerflich bezeichnet werden.

Schließlich ist außerordentlich zu mißbilligen der Ausdruck „trotz Landrat, Regierungspräsident usw.“ Schröder, der klassische Zeuge, hat ausgesagt, daß im Anschluß daran ein geistliches Lied in Verbindung damit gebracht wurde: und wenn die Welt voll Teufel wäre . . ., darunter konnte jeder nur verstehen, das schert uns gar nichts. (Versammlungsverbot.) Dieses muß allerdings

als eines Geistlichen nicht würdig

bezeichnet werden.

Der Fall H. hat eine große Rolle in der Broschüre gespielt. Das Gericht hat nicht vermocht, sich der Auffassung des Disziplinargerichts anzuschließen, daß es sich hier um eine harmlose Sache handelt, die von Sinnlichkeit weit entfernt sei. Der Augenschein hat insbesondere ergeben, daß die Auffassung des Disziplinargerichts, es wäre sinnlos, bei offenem Fenster eine solche Sache zu machen, irrig ist. Wir haben gesehen, daß das Krankenhaus ziemlich einsam gelegen ist. Dagegen spricht aber das Verhängen des Schlüssellockes durch den Hut des Pfarrers unbedingt dafür, daß das, was nunmehr folgen sollte, unter allen Umständen etwaigen Lauschern verborgen werden sollte; Platz, den Hut hinzuhängen, war selbstverständlich genügend da und ist es dazu ungewöhnlich, das Schlüsselloch zu verhängen. Es kann auch keine Rede davon sein, daß in der Freude, eine Seele gewonnen zu haben, der Kuß erfolgt ist, man war eben mit einem durchaus ansprechenden jungen Mädchen allein in später Stunde und diese Gelegenheit sollte eben benutzt werden.

Das Hineinfassen in die Bluse war fraglos nur der Versuch der näheren Anknüpfung;

nach Auffassung des Gerichts war es eine lächerliche Ausrede, daß man „kontrollieren“ wollte unter Berufung auf seine medizinischen Kenntnisse. Das Weitere ist wahrscheinlich nur ver-

hindert worden durch die Abwehr des Mädchens, sonst wäre die Sache noch weiter gegangen, die Gelegenheit war ja günstig. Der zweite Kuß beim Abschied ist auch nicht als das Zuneigen aufzufassen, sondern ist eine Bekräftigung des ersten mit der Aeußerung gewesen: wir sehen uns wieder. Der Pfarrer mußte, daß das Mädchen jede Saison wiederkam und konnte die Liaison fortgesetzt werden. Eine andere Erklärung gibt es nach Auffassung des Gerichts nicht, wenn auch die H. schließlich nachher in ihrem Briefe den Fall auch möglichst harmlos darstellen wollte. Das ist erklärlich, sie hatte ein Legat zu erwarten, und sie hat uns selbst erzählt, daß ihr „Opa“ außerordentlich enttäuscht gewesen sei, und so mußte sie die Sache selbstverständlich frisieren und so ist die Aussage auch in der Hauptverhandlung so frisirt worden.

Ein besonders scharfer Fall, der strengste Mißbilligung herausfordern muß,

wo man sich gar nicht wundern muß, wenn der Priester
ein falscher Priester genannt wird,

ist der Fall mit den Hunden. Es ist gar nicht zu verstehen, wie ein Geistlicher sich dazu hergegeben haben kann, mit einem jungen Mädchen in die Dünen zu gehen, um dort Hunde decken zu lassen. Unverständlich, wie ein Geistlicher dazu kommt.

Auch der Fall Thun muß zu der Beurteilung M.'s herangezogen werden. Es mag von seiten der Frau T. unangebracht gewesen sein, gleich nach der Kirche zum Pfarrer zu gehen und ihn zur Rede zu stellen, aber die Art und Weise, wie die Frau dort behandelt worden ist und daß sie herausgewiesen wurde, entspricht doch nicht dem, was man von einem Pfarrer verlangen muß, ebenso auch sein Ausdruck der Frau gegenüber: Sie rote Frau. Daß Pfarrer Münchmeyer ein schlechtes Gewissen nachher gehabt hat, ergibt sich auch daraus, daß er nachher hingegangen ist, um sich mit der Frau wieder ins reine zu setzen, und da ist das Gericht bei M. der Auffassung, wenn er sich im Recht gefühlt hätte, würde er sie nach dem Streit ganz gewiß nicht sofort wieder aufgesucht haben, es war sicherlich das Gefühl, daß er sich

nicht so benommen hat, wie es sich für einen Geistlichen gehört.

Auch die Art, wie er Geschäftsleute, die seine Auffassung nicht teilen, vernichten und zu schädigen versucht hat (Boykottierung in den Fällen Strandhotel, Schilling, Horstmann), ist so deutlich, daß jedermann sofort weiß, auch ohne Namensnennung, wer gemeint ist, daß allerdings davon zu sprechen ist, daß es

sich um einen Terror handelt,

und daß man das

nur als Terror bezeichnen kann, wenn ein Mann versucht, jeden, der ihm nicht zu Willen ist, unter seine Klinge zu zwingen.

Ganz besonders schwierig liegt auch der Fall Eucht, und zwar in verschiedenen Gesichtspunkten. Es ist der Pfarrer M. zu der Frau E. gekommen und hat versucht, irgendein dienstliches Schriftstück von ihr herauszubekommen, also gewissermaßen Verletzung des Dienstgeheimnisses herbeiführen wollen, das geht aus der Aussage der Frau E. einwandfrei und klipp und klar hervor. Das ist unzulässig,

unverständlich für einen Geistlichen,

auf diese Weise Einblick darin zu bekommen, was der Mann der E. für dienstliche Aufträge hat.

Ganz unerhört ist aber die Mantelgeschichte, daß der Geistliche es wagt, ein Gerücht in die Welt zu setzen, für das er nachher dem Verletzten die Unterlagen zur Verfügung zu stellen sich weigert. Da muß man von Verleumdung sprechen, wenn angeblich nur der Tatbestand, nicht aber der Name gesagt werden darf und er als Waffe gegen eine einwandfreie Familie die Beschuldigung erhebt,

nach Art alter Klatschweiber herumgeht

und nachher unter Berufung auf sein seelsorgerisches Dienstgeheimnis nur den Namen verschweigen will, im übrigen die Geschichte herumträgt.

Das durfte ein Geistlicher nicht, der sich dann allerdings ein falscher Priester nennen lassen muß.

Schließlich der Fall mit den Behörden, nur einer davon, der die Art des Geistlichen Münnchmeyer kennzeichnet, der Fall Bannier, der aus dem verlesenen Gerichtsurteil bekannt ist. Aber

man staunt, daß nicht schon auf diesen Vorfall hin der Geistliche sofort seines Amtes entsetzt wurde.

Das Schöffengericht muß das aussprechen und ferner aussprechen, daß es unverständlich ist, daß im ersten Disziplinarurteil dieser Fall mit zwei Zeugen abgetan werden konnte (mit Bannier und Pannenburg), während eine ganze Reihe von Zeugen überhaupt nicht vernommen sind. Es ist unverständlich, wie das überhaupt ausgesprochen werden konnte im Disziplinarurteil, und das Gericht muß das zum Ausdruck bringen, auch daß der Fall natürlich eine andere Beleuchtung bekam, wenn nur diese zwei Zeugen herausgegriffen wurden.

Der Fall war eine Anpöbelung,

er grenzte an Landfriedensbruch, denn wenn nur ein einziger Schlag erfolgt war gegen Bannier, so war das

Landfriedensbruch und der Geistliche der Rädelsführer,

früher wäre das vor das große Schwurgericht gekommen.

Das sonstige Verhalten des Geistlichen hier in der Verhandlung läßt in den verschiedensten Punkten den

Schluß ziehen, daß es sich hier um einen Geistlichen handelt, der nicht der rechte Geistliche genannt werden kann.

Wenn, wie einwandfrei bezeugt wird, Münnchmeyer von dem Tode

des Präsidenten Wilson gesprochen hat als von „krepieren“, so läßt das allerdings das

Blut erstarren, aus dem Munde eines Geistlichen ein solches Wort zu hören.

Auch die Art und Weise, wie er Badedirektor Klingemann behandelt hat, muß die schärfste Mißbilligung finden. Das Gericht legt nicht Wert auf die Worte: Mein Badedirektor muß auf dem äußersten rechten Flügel stehen, aber daß er dem alten Offizier, wo er selbst soviel vom alten Heer hält, Herr Badedirektor, früherer Major zuruft, muß als unerhört bezeichnet werden, wo er sich doch sagen mußte, daß dieser alte Offizier sich auf das schwerste verletzt fühlen mußte, wenn ihm vorgehalten wurde, daß er jetzt nicht mehr Träger der Uniform sei.

Auch die Art und Weise, wie er über den einen Schwiegersohn des Schmidt gesprochen hat, fordert zur

schärfsten Rüge

heraus. Das Gericht läßt dahingestellt sein, wie das Wort gemeint war, aber einwandfrei steht fest, daß er gesagt hat: Wie können Sie Ihre Tochter dem Sohn eines Wäschers geben. Er hat das nachher bestritten, tatsächlich geht aus der Beweisaufnahme dieser Punkt einwandfrei hervor. Aus dem Munde eines Geistlichen müssen Vorhaltungen, was der Mann ist, ohne Rücksicht auf das, was er innerlich bedeuten mag, mißbilligt werden.

Nicht festgestellt werden konnte, daß Münchmeyer eine systematische Hetze gegen die katholischen Mitbürger betrieben hat. Dazu liegt nicht genügend Material vor. Es liegen Beschwerden des katholischen Strandklubs vor, weil M. vielleicht vom Papst gesprochen hat, es mag aber nur von Ultramontanismus gesprochen sein; es ist auch nicht klar ersichtlich, was gesagt und gesprochen ist.

Daß der Nebentkläger Münchmeyer der Unwahrhaftigkeit in verschiedenen Punkten überführt wurde, ist bereits hervorgehoben. Er behauptet, ein medizinisches Vorexamen bestanden zu haben, sagt zu drei verschiedenen Personen, er hätte Jura studiert, besonders auch nach Aussage Schröders hat sich dann verleugnen lassen, als er gesucht wurde bei Specht, das ist

eines Geistlichen nicht würdig.

Dagegen ist nicht aufgeklärt die Sache hinsichtlich des behaupteten Wortbruchs gegen Krüger, mag sein, daß der Redner dort abgelehnt hat, mit der Volkspartei am selben Abend eine Versammlung zu halten. Es war seine Pflicht als Geistlicher, wenn er da war, offen hervorzutreten. Das ist eines Geistlichen nicht würdig.

Hiernach muß im wesentlichen, und auf das Wesentliche kommt es nach der Rechtsprechung des Reichsgerichts an,

als erwiesen angesehen werden, daß es sich tatsächlich hier beim Pfarrer Münchmeyer um einen Geistlichen handelt,

der als nicht richtiger Priester, als falscher Priester bezeichnet werden kann; der Wahrheitsbeweis hierfür muß als geführt angesehen werden,

mögen auch einzelne Fälle, die angezogen sind, auszuscheiden haben.

Es bleibt aber übrig eine formale Beleidigung aus § 185, und zwar in verschiedenen Punkten, insbesondere der Vergleich mit dem „Biest“ am Schluß ist unbedingt eine formale Beschimpfung nach § 185, ferner die Ausdrücke bestialisch, kannibalisch, alles das konnte anders gewählt werden, es genügt ja, daß die einzelnen Sachen aufgezählt wurden, ohne daß diese Kraftausdrücke und Schimpfworte gebraucht wurden.

Deswegen liegt hier der Tatbestand aus § 185 vor, allerdings muß den Angeklagten der Schutz des § 193 (Wahrung berechtigter Interessen) gegenüber Münchmeyer, soweit dessen Beleidigung in Frage kommt, zugute gehalten werden, es ist besonders bei den beiden, dem jüdischen Glauben angehörigen Angeklagten Charig und Pels verständlich, daß sie sich gegen diesen Mann wehren wollten, daß sie glaubten, diesem Mann gegenüber sich in Verteidigungsstellung zu befinden und aus ihrer unmittelbaren Nähe ihn beseitigen zu müssen,

ebenso ist dem Dr. Völklein zuzubilligen, daß er als Theologe sich vor den Kopf gestoßen fühlte durch die geschilderte Aufführung eines derartigen Geistlichen, und daß es ihm darum zu tun war, Borkum von einem solchen Priester zu befreien.

Trotzdem muß aber die Bestrafung erfolgen aus § 185, weil aus den Umständen der Schrift die Absicht der Beleidigung ohne weiteres erkennbar ist. Angeklagte haben zugegeben, daß es sich darum handelte, ihn zu beseitigen, ihn zu erledigen, daß er unmöglich wurde, deswegen ist auch die Broschüre ganz kurz vor dem Wahltag verbreitet worden, damit er so hingestellt wurde, daß seine Wahl unmöglich wurde. Aus dieser Form ergibt sich die Absicht, deswegen mußte eine Bestrafung wegen dieser formalen Beleidigung nach § 185 erfolgen.

Die Strafe konnte milde bemessen werden. Es wird verurteilt Dr. Völklein zu 100 Mark, Dr. Charig zu 100 Mark, Pels zu 20 Mark.

Nun handelt es sich aber weiter in der Broschüre um die Beleidigung des Landeskirchenamts, und da liegt die Sache doch so, daß von einem Wahrheitsbeweis gar nicht die Rede sein kann, ein solcher auch gar nicht versucht worden ist. Es ist da behauptet worden: ganz vielleicht, sagt jene hohe und gelahrte und kluge und weise Kirchenbehörde auch ganz vielleicht sage ich, wird jene hohe Kirchenbehörde so denken vielleicht ganz vielleicht sitzen in ihr auch einige solcher „falscher Priester“, also es ist der Vorwurf erhoben worden, daß genau solche Leute in der

Kirchenbehörde sitzen. Hier kann keine Rede davon sein, daß den Angeklagten der Schutz aus § 193 zusteht, das Landeskirchenamt hatte mit der Sache gar nichts zu tun; soweit der Untersuchungskommissar erwähnt und soweit dieser beleidigt sein könnte, würde sogar der Wahrheitsbeweis als erbracht anzusehen sein und dafür der Schutz des § 193 in Frage kommen. Es handelt sich aber um die weiteren Angriffe gegen die übrigen Mitglieder der Kirchenbehörde, daß sie solche Leute auch bergen mußte, also die Kirchenbehörde identifiziert werden sollte mit dem Nebenkläger Münchmeyer. Den Angeklagten war klar, daß das Disziplinarverfahren schwebte, man wußte genau, daß es über kurz oder lang zur Entscheidung kam, inwiefern das Landeskirchenamt hineingezogen werden mußte, ist gar nicht ersichtlich. Darum kann vom Schutz aus § 193 gar nicht die Rede sein. Hier liegen die schwersten Beleidigungen, die am schärfsten gefühlt werden mußten, und zwar bei demjenigen, der am allerbesten übersehen mußte, daß hier eine außerordentlich schwere Ehrverletzung vorlag, der übersehen mußte, daß das gestrichen werden mußte, nämlich bei Dr. Charig am schärfsten. Er durfte sich nicht Anwalt des Rechts nennen, wenn es wirklich wahr wäre, was er dem Gericht gesagt hat, daß er heute noch überzeugt ist, daß diese Broschüre nicht beleidigend und strafrechtlichen Bedenken nicht unterliege. Das Gericht muß das scharf aussprechen. Das Gericht glaubt ihm aber das nicht, sondern glaubt, daß er das nur zu seiner Verteidigung gesagt hat und das nachher nicht hat wieder zurücknehmen wollen. Im Gegenteil, das Gericht ist überzeugt, daß bei Charig überhaupt keine anwaltliche Tätigkeit in Frage kam, sondern daß man zu ihm ging, weil man wußte, daß Dr. Charig mit Rücksicht auf seine Interessen sich der Sache besonders annehmen würde, und ein anwaltlicher Rat kam gar nicht in Frage, es ist gar nicht üblich, daß ein Anwalt zum Drucker mitgeht, die Sache vertreibt. Es handelt sich lediglich darum, daß das ihm als Material für politische Tätigkeit willkommen war. Selbstverständlich hinderte ihn das nicht, an der Prüfung, und als Rechtsanwalt mußte er, das hat bereits der Staatsanwalt hervorgehoben, wenn er auf der einen Seite hohe Anforderungen an das Amt des Geistlichen stellt, auch seinerseits hohe Anforderungen erfüllen. Hier wurde ein großes Unrecht begangen, und der Angeklagte Dr. Charig gab sich dazu her. Aus welchen Motiven das Landeskirchenamt irgendwie auf seine Bestrafung keinen Wert gelegt hat, kann uns gar nicht interessieren, das Gericht wundert sich darüber; uns kann nur interessieren, welche Stellung nimmt der Mann ein und welche Stellung hat er zu übersehen, und da muß gesagt werden, daß es ganz unglaublich ist, daß der Rechtsanwalt eine solche Broschüre hat herausgehen lassen, immer soweit das Landeskirchenamt in Frage kommt, sondern dazu beigetragen hat, daß eine solche beleidigende Broschüre

verbreitet wurde — deshalb ist die Strafe für Dr. Charig auf 1500 Mark Geldstrafe festgesetzt. Für den Verfasser der Broschüre, Dr. Völklein, erschien eine Strafe von 1000 Mark Geldstrafe angemessen, für L. Pels, der eine untergeordnete Rolle spielt, eine Geldstrafe von 100 Mark. Die Veröffentlichung des Urteils muß nach bestehenden Bestimmungen erfolgen („Borkumer Zeitung“, „Rhein-Ems-Zeitung“, „Ostfries. Zeitung“, „Ostfries. Volkszeitung“). Die Einziehung der beschlagnahmten Schrift muß auch erfolgen auf Grund § 40.

Das Urteil in seinem Tenor lautet:

Wegen Beleidigung des Pastors Münchmeyer werden verurteilt:

Dr. Völklein in Borkum zu 100 Mark Geldstrafe,

Dr. Charig in Emden zu 100 Mark Geldstrafe,

Lazarus Pels in Emden zu 20 Mark Geldstrafe;

wegen Beleidigung des evangelischen Kirchenamts werden verurteilt:

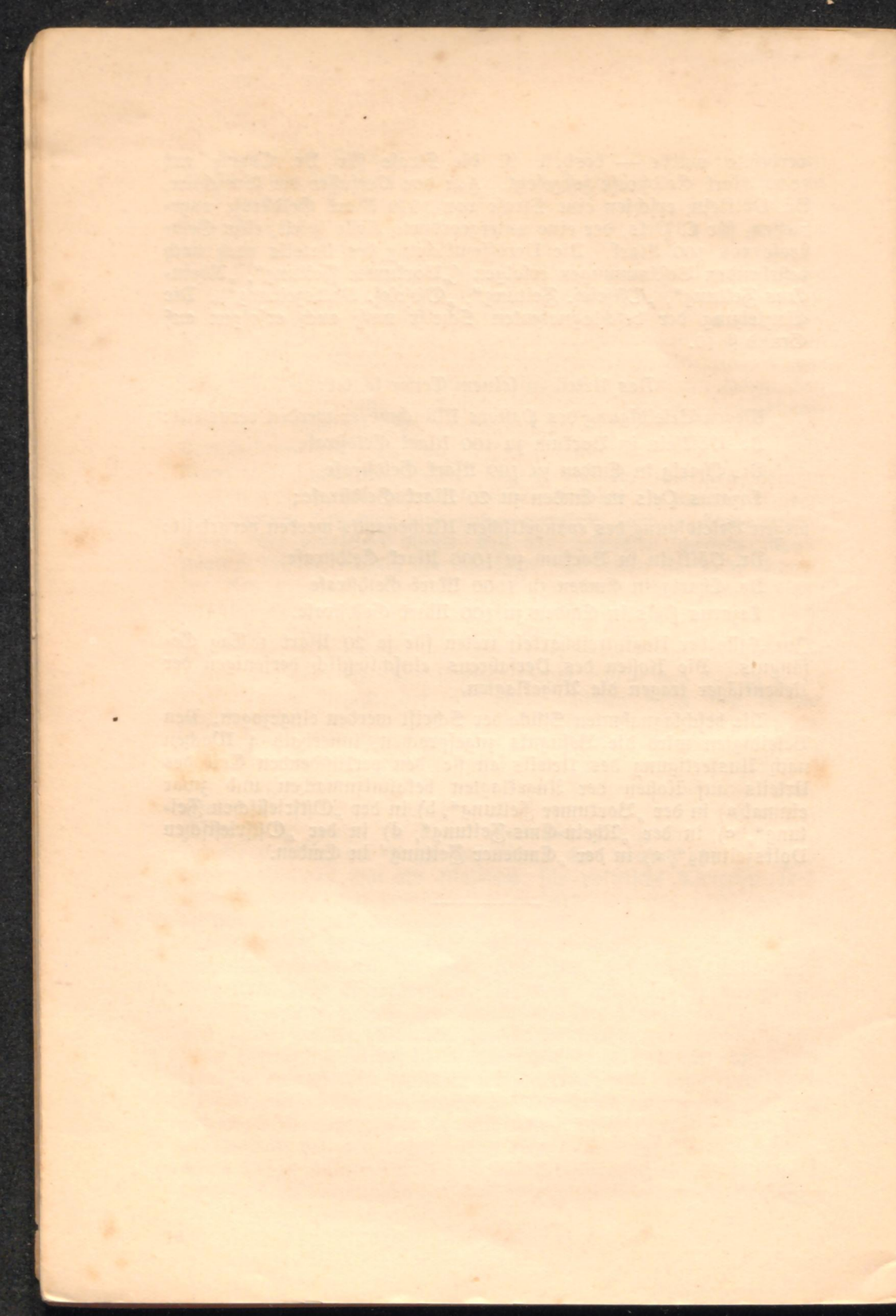
Dr. Völklein in Borkum zu 1000 Mark Geldstrafe,

Dr. Charig in Emden zu 1500 Mark Geldstrafe,

Lazarus Pels in Emden zu 100 Mark Geldstrafe.

Im Falle der Uneintreibbarkeit treten für je 20 Mark 1 Tag Gefängnis. Die Kosten des Verfahrens einschließlich derjenigen der Nebenkläger tragen die Angeklagten.

Die beschlagnahmten Stücke der Schrift werden eingezogen. Den Beleidigten wird die Befugnis zugesprochen, innerhalb 4 Wochen nach Ausfertigung des Urteils an sie den verkündenden Teil des Urteils auf Kosten der Angeklagten bekanntzumachen, und zwar einmal a) in der „Borkumer Zeitung“, b) in der „Ostfriesischen Zeitung“, c) in der „Rhein-Ems-Zeitung“, d) in der „Ostfriesischen Volkszeitung“, e) in der „Emdener Zeitung“ in Emden.



Nachwort.

Ueber vier Wochen sind jetzt seit der Beendigung des Prozesses verstrichen. Herr Pfarrer Münchmeyer hat diese vier Wochen benutzt, um in öffentlichen Vorträgen darauf hinzuweisen, daß der erfolgte Urteilspruch nach seiner „felsenfesten Ueberzeugung ein schwerer Fehlspruch“ sei. Demgegenüber sei betont, daß der Urteilspruch durch ein Gericht erfolgt ist, dessen Objektivität Pfarrer Münchmeyer in seinen eigenen zahllosen Prozessen im Laufe der letzten Jahre niemals in Frage gestellt, sondern im Gegenteil immer wieder ausdrücklich anerkannt hat.

Pfarrer Münchmeyer behauptet weiterhin zu seiner Entlastung, daß nach seiner Ueberzeugung eine Reihe seiner Gegner einen Meineid geleistet hätten. Dazu sei bemerkt, daß diese an sich ungeheuerliche Behauptung bei Herrn Pfarrer Münchmeyer keineswegs überrascht. Er hat in seinen vielen Prozessen bisher noch jeden Zeugen, der Aussagen zu seinen Ungunsten gemacht hat, als unwahr resp. als meineidig bezeichnet. Und trotzdem ist auf Borkum bis heute noch nie etwas von einem Meineidsverfahren bekannt geworden.

Pfarrer Münchmeyer behauptet weiterhin zu seiner Entlastung, daß alle seine Gegner Juden und Judenknechte seien. An der Gegnerschaft der Juden gegen Pfarrer Münchmeyer hat noch nie jemand gezweifelt. Das dargelegte Verhalten des Pfarrers mußte aber schließlich — unabhängig von Politik und Konfession — die Gegnerschaft jedes anständigen Bürgers zur Folge haben. Wenn Münchmeyer es jetzt so darstellt, daß alle seine Gegner Juden und Judenknechte seien, sichert ihm das vielleicht in gewissen Kreisen noch eine kleine letzte Gefolgschaft, aber auch nur so lange, bis man sich von der völligen Unwahrscheinlichkeit und Haltlosigkeit dieser Behauptung überzeugt hat.

Ebenso unwahr und haltlos ist die von Pfarrer Münchmeyer unter Eid abgegebene Aussage, er hätte keine Katholikenhetze in seinen Vorträgen getrieben. Demgegenüber sei nur aus einem seiner Vorträge ein Brief hervorgehoben, den er verlesen hat, mit dem ausdrücklichen Bemerkungen, es sähe bei den Katholiken nicht immer so aus, wie man manchmal glauben machen möchte, und er könnte noch Dutzende solcher Briefe herbeibringen. Die ver-

lesene Stelle, mit deren Inhalt und Tendenz sich Münchmeyer vollkommen einverstanden erklärte, lautete etwa folgendermaßen: „Borkum ist für den großen Volkskuchen der Hefeteig geworden, jetzt muß es gestützt werden, damit es den schweren Kampf aushält. Ich bekämpfe jetzt nicht nur Rom, sondern auch leider den Katholizismus als das ärgste, zersetzendste System, als das hinderlichste des deutschen Volkes Ein Freund schrieb mir kürzlich, er wäre empört über seine Wahrnehmungen, wie sich gewisse dicke Pfaffen den Bauch vor Lachen gehalten hätten ob der Treue ihrer Schafe . . .“

Wer in solchen Ausführungen keine Katholikenhege erblickt, der behauptet das wider besseres Wissen oder aber sein Urteil ist durch blinden Fanatismus getrübt. Blinde Fanatiker sind aber abzulehnen. Sie können niemals unser krank daniederliegendes Volk zur Gesundung bringen, sie sind als allerletzte dazu berufen, sich öffentlich als Führer auf dem Wege zu Deutschlands Erneuerung zu bezeichnen . . .

Ueber den angeblich freien Entschluß der Amtsniederlegung, wie ihn Münchmeyer seinen Anhängern heute noch darzulegen sucht, bedarf es nach den obigen Feststellungen des Gerichtes keines Wortes mehr. Im übrigen wird der Ausgang der demnächst stattfindenden Verleumdungsprozesse gegen Pfarrer Münchmeyer auch bei seinen letzten Anhängern jeden Zweifel an seiner wahren Natur endgültig beseitigen.

Die aktenmäßige Darlegung des Falles Münchmeyer erfolgte in der Wochenschrift „Borkumer Beobachter“, die in 16 Nummern erschienen ist und in ganz Deutschland berechtigtes Aufsehen erregte. Die dem Prozeß zugrunde liegenden und in den Plädoyers zur Sprache gekommenen Fälle sind in dieser Wochenschrift eingehend behandelt. Mit der Amtsniederlegung des Pfarrers Münchmeyer wurde der „Borkumer Beobachter“ vorläufig eingestellt, da das Hauptziel dieser Kampfschrift damit erreicht war.

AURICH